JH.
Top. o.
223
37

D. Dupl

Ueber die Rechte der Reichsstadt Nürnberg auf ihren auserhalb ihres Gebietes gelegenen Besitzungen.

1802.

52. J. 28 Ap-9.

Ueber die Rechte der Reichsstadt Nürnberg auf ihren auserhalb ihres Gebietes gelegenen Besitzungen.

---

1 8 0 2.

Top. o 223/37

J. H.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Die freie Reichsstadt Nürnberg hat, ausserhalb dem Umfange ihres, die Stadtmauern umgebenden, Reichswälder- und Pflegämter-Gebietes, noch sehr viele Besitzungen und Rechte in denienigen Landestheilen des fränkischen Kreises erlangt, welche

das Fürstenthum Ansbach,

das Fürstenthum Baireuth,

das Bisthum Bamberg,

das Bisthum Eichstätt,

genennet werden; und sie besitzet auch in

der oberen Pfalz,

dem Herzogthum Sulzbach,

dem Herzogthum Neuburg,

eine, nicht minder beträchtliche, Anzahl von Unterthanen, Gütern, und Rechten, welche, seit Jahrhunderten her, ihr wohlerworbenes Eigenthum sind.

Gegenwärtig, da für die Erbfürsten in Deutschland Entschädigungen bestimmt werden sollen, haben die, mit Vorschlägen in das Mittel getrettenen, grosen Mächte Europens zugleich auch den, Ihrer so würdigen, Zweck, im gemeinschaftlichen Wirken mit den, unter Ihrem allerhöchsten Oberhaupte versammelten, höchsten und hohen Reichsständen, Ruhe und Frieden in Deutschland zu organisiren, und, — was hieraus nothwendig folgen mus, — die Rechte der, aus der beispiellosen Umwälzung der Dinge geretteten, Stände des Reichs auf einen festen Standpunkt zu bringen.

Nur sogenanntes geistliches Eigenthum, nur solche Besitzungen, deren fürstliche Innhaber blos Nutznieser waren, sind, mit wenigen Ausnahmen, zur Masse der Entschädigungen bestimmt. Unbestreitbar ist's also, daß die geretteten Stände das, was bisher ihr Eigenthum war, unvermindert behalten werden, und, daß dieses Eigenthum ihnen, entweder, ganz unverändert, in den rechtmäsigen alten Verhältnissen, bleibe, oder, daß ihnen dann ein vollständiger Ersatz gewähret werde, wenn wechselseitige Konvenienzen die Uebertragung irgend eines Theils desselben, von einer

Hand in die andere, wünschenswerth machen sollten.

Wenn daher die Reichsstadt Nürnberg eben so ehrfurchtsvoll, als gewis, erwartet, daß, neben ihrem Reichswälder- und Pflegämter-Gebiete, auch alle iene Besitzungen ihr, ohne einige Minderung, in dem gerechten Umfange werden gesichert werden, auf welchen sie wohlerlangte Befugnisse hat; — so reklamiret sie blos die Anwendung der bereits feste gestellten, oder noch feste zu stellenden, allgemeinen Grundsätze auf einen unterliegenden einzelnen Fall. Ihr liegt alleine nur ob, iene Rechte und Besitzungen in ihrem wirklichen Daseyn darzustellen, um auch zu der gesicherten Hoffnung berechtigt zu seyn, daß sie nicht werde veranlasset seyn dürfen, — auf den Fall, daß die Regulirung der neuen deutschen Staatenverhältnisse, hier, oder da, Austauschungen und Purifikationen wünschbar machen sollte, — von ienem ihren, in fremden Landesbezirken gelegenen, Eigenthum irgend etwas in einer anderen Maase, als nur gegen den vollständigsten, ihr konvenabeln, Ersatz, hinzugeben.

1.

Die Territorien, oder Landesgebiete, in Deutschland haben sich unter mancherlei Veränderungen gebildet, und man wird, in der Geschichte der einzelnen deutschen Erbstaaten, oft schwer einen gewissen Zeit- und Standpunkt finden, nach welchem der ursprüngliche und wahre Bezirk und Umfang dieses, oder ienes, Reichsständischen Landes bestimmt werden könnte.

2.

Es ist bekannt, daß einst die deutschen Kaiser das ganze Reich als ihr Eigenthum ansahen. Die Herzoge und Grafen, welche der Verwaltung einzelner, von einander gesonderter, Reichsdistrikte vorstanden, waren nichts mehr, als Beamte der Kaiser. In diesem Zeitpunkte, wo den Kaisern die unbeschränkte Disposition über die deutschen Reichsprovinzen zustand, verschenkten und veräuserten sie bald diesen, bald ienen, Theil ihres Eigenthums, und konnten ihn, ohne Widerspruch, veräusern.

3.

Auch noch nach dieser Zeit, — nach der Periode noch, in welcher iene Beamte, die Herzoge und Grafen, theils durch kaiserliche Schenkungen, theils durch andere, in der Reichsgeschichte bekannte, zufällige Anlässe, ihren Verwaltungsbefugnissen den Karakter der Erblichkeit aufzuprägen gewußt hatten, — auch noch nach dieser Zeit blieben den Kaisern viele, und sehr beträchtliche, Reichsdomänen übrig. Freier Wille der Kaiser, nicht selten auch — wenigstens moralischer — Zwang, machten, nach und nach, auch diese Ueberreste des kaiserlichen Reichs-Eigenthums zu Gegenständen von Schenkungen und Veräuserungen. Ländereien, Rechte, Freiheiten, gaben die Kaiser, von Zeit zu Zeit, einzelnen ihrer getreuen Stände: bei der drohend gewordenen Macht der erblichen Fürsten, mußten die Kaiser vorzüglich die Klerisei, den niederen Adel, und die Städte, begünstigen: öfter fanden auch die ersteren Anlas, in einer eingetrettenen ungünstigen Lage, sich der Geneigtheit der letzteren, durch Schenkungen, zu versichern: und die, hierhin und dahin, einzeln, Stückweise, in Massen, in allen Ecken und Winkeln des

Reichs, veräuserten und verschenkten Ländereien und einzelnen Bauern wurden, in den meisten Fällen, mit "allen Rechten und Gerichten" veräusert.

4.

Es war der Natur der Dinge gemäs, daß, auf diese Weise, vermischte Gebiete entstanden, welche ieden Begriff sogenannter geschlossener Landesbezirke unanwendbar machten. Ohnehin sind die ehemaligen grosen Herzogthümer allenthalben nicht in dem ursprünglichen Zusammenhange ihrer Zubehörden geblieben: in dem, was davon übrig geblieben war, befanden sich immer noch Domänen der Kaiser: auf diesen Domänen hatten, selbst nach der eingeführten Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften, die Kaiser alle ihre ursprüngliche Rechte behalten: sie giengen auf die neuen Besitzer über: und ie, nachdem sich diese dabei zu erhalten wußten, blieben die einzelnen deutschen Provinzen mehr, oder minder, vermischt.

5.

Durch die vermischten Gebiete mußten, nothwendig, vermischte und ungleiche Rechte

entstehen: auch findet man diese zu allen Zeiten im deutschen Reiche. Das deutsche Feudalsystem konnte, an sich, nichts anders veranlassen, als eine Vermischung von Landesgebieten; verschieden zwar öfter an Rechten, noch öfter ungleich an Gröse und Macht, aber immer untereinander gemengt: — und, ie mehr die deutschen Fürsten, durch Käufe, Verpfändungen, Heirathen, Erbsanfälle, Eroberungen, und andere erwerbende Titel, ihre Länder erweiterten, und neue Bezirke an die älteren reiheten, um desto vermischter mußte der, von ihnen zusammengesammelte, Gebiets-Umfang, um desto häufiger der Fall, seyn, daß nicht sie, sondern andere Herren, ganze Dörfer und einzelne Unterthanen beherrschten, welche dieser Umfang umschlos.

6.

Landesherrschaft, Landeshoheit, — diese Worte als Inbegriff aller, oder doch der höchsten, Regierungs-Rechte genommen, — entstanden nicht auf einmal: nur Stufenweise, erst in späteren Zeiten, entstanden sie. Noch später aber entwickelte sich, aus ihnen, die Idee von Landeskonsolidirungen, von Formirung ganzer, geschlossener, Landesbezirke.

7.

Wohl kamen den mächtigern Fürsten des Reichs die Gröse ihrer Provinzen, ihr Ansehen, ihre Macht, und ihre Verbindungen, trefflich zu statten, um ihre Länder konsolidiren, und die höchste Gewalt über den ganzen Landesbezirk in einen einzigen Mittelpunkt, der in ihren Personen fixirt war, zu vereinigen. Aber, auch sie konnten nur nach und nach zu dem vorgesteckten Ziele gelangen: sie mußten hiezu die, von Zeit zu Zeit erhaltene, Verleihungen mehrerer Regalien aus der Hand der höchsten Gewalt im Reiche, sie mußten Konvenienzen, Bedürfnisse, und andere Zufälle, sie mußten, überhaupts, den Zeitpunkt abwarten, da die kaiserliche Konkurrenz bei der Ausübung der höchsten Regierungsrechte fast ganz und gar aufhörte.

8.

Wenn, indessen, feste Handhabung des, einmal erworbenen, Besitzes, Freigebigkeit der Kaiser in Ertheilung wichtiger Regalien und Privilegien, — wenn Veräuserungen der kaiserlichen und Reichs-Domänen, Ausschliesungen der kaiserlichen Mitherrschaft in den Reichsländern, Be-

freiung von kaiserlichen Advokatien, und dergleichen günstige Ereignisse mehr, zur Aufstellung der neuen Grundsätze von Landeshoheit, und mittelbaren oder unmittelbaren Gebieten, mächtig hinwirkten; so wirkten, im Gegentheile, alle iene Ursachen, in eben dem Maase, auch dahin, daß, hier und da, die Territorien, die Landeshoheit, und die Ausübung der Regierungsbefugnisse, getheilt und vermischt bleiben mußten. — Nicht alle mindermächtigen Stände und Glieder des Reichs liesen sich, durch die mächtigern, aus ihren erworbenen Rechten verdrängen: und, bei den beständigen Gährungen unter den Grosen des Reichs, bei den ewigen Friktionen der kaiserlichen und der ständischen Interessen, bei den mancherlei, stets veränderten, Faktionen, welche hieraus entsprangen, bei den Verbindungen, welche die, nicht unterdrückbaren, Fehden heute so, morgen anders, schlosen; — bei diesem allen konnte es auch den mindermächtigen Ständen, wenn sie nur aufmerksam genug waren, und den Geist damaliger Zeiten zu nützen wußten, — nicht fehlen, daß sie, bald mehr, bald minder, sich aufrecht erhielten, ihre Besitzungen und Rechte behaupteten, und, durch Freiheiten, Regalien, Exemtionen, welche sie von den Kaisern, und von anderen Fürsten und

Ständen, erhielten, wohl gar noch vermehrten.

9.

Es ist eine, im deutschen Reiche sowohl, als auser den Gränzen desselben, bekannte Sache, daß besonders im Lande zu Franken keine geschlossene Gebiete vorhanden sind. Ursprünglich wohl mogten die Herzoge Frankens gleiche Rechte, gleiche Gewalt, mit den übrigen Herzogen Deutschlands gehabt und ausgeübt haben: aber Konradins trauriges Ende vernichtete auch das politische Daseyn des Herzogthums selbst. Der mächtigere Adel fand, in dem verlassenen Herzogthum, eine reiche Beute; — wer es nur immer vermogte, schüttelte vollends alles das, womit das herzogliche Joch ihn gedrückt hatte, sorgfältig ab; — der ganze Traktus von Schwaben und Franken trat unter die ungetheilte, unmittelbare, Gewalt des Kaisers zurücke, und wurde, in Masse, nicht mehr an Jemand andern verliehen. So entstanden denn lauter kleine Besitzungen in diesem Theile des deutschen Reichs, vermischt und unabhängig unter sich: ein mächtiger Fürst, der seine Verhältnisse zu Unterdrückungen anzuwenden vermogte, war in Franken nicht vorhanden: und

um so leichter ward es den mindermächtigen Ständen, sich bei dem zu erhalten, was ihr rechtmäsig erworbenes Eigenthum war.

10.

Zu den mindermächtigen Ständen des Reichs, welche überhaupts bei ihren Rechten und Besitzungen sich zu erhalten wußten, gehöret auch die Reichsstadt Nürnberg. Ihre Handlung hatte ihr Reichthümer, und diese hatten ihr Freunde und Beschützer, erworben. Mit fester Treue an den deutschen Kaisern hängend, hatte sie gerechte Ansprüche auf die Unterstützung derselben gegen die, nach und nach anwachsende, Uebermacht benachbarter fürstlicher Häuser zu machen, und sie machte sie nicht vergebens.

11.

Schon Kaiser Ludwig bestättigte und erweiterte ein, der Stadt und ihren Bürgern, im Jahre 1315, ertheiltes Privilegium, siebenzehn Jahre nachher, nemlich 1332, dahin:

„daß er nicht wolle, daß iemand ihre Leute, die „ihnen angehören, um keinerlei Sache von

„ihnen auf ein ander Gericht lade, und, daß
„sie auch anderswo nicht gebunden seyen, Recht
„zu thun, dann vor ihnen.“ —

Im Jahre 1392 befahl Kaiser Wenzeslaus dem Burggräflichen Land Gerichte zu Nürnberg:

„die Burger zu Nürnberg, ihre Untersassen und
„Unterthanen, und ihre Leute und Güter, nicht
„für sich zu laden, gegen ihre Freiheit, Recht
„und Gnaden, die sie von seinen Vorfahren
„an dem Reiche hergebracht haben und gefreiet
„seyn.“

12.

Das nemliche that Kaiser Siegmund, im Jahre 1431, und gebot allen Fürsten, Grafen, Landrichtern ꝛc. bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes:

„daß sie die Burger von Nürnberg, ihre Hüb-
„ner, ihre Leute, noch ihr Gut, vor ihnen
„nicht lassen beklagen auch nicht Urtheil über sie
„sprechen:“

und die Stadt Nürnberg hat überhaupts, aus älteren sowohl, als aus neueren, Zeiten, so viele Privilegien, desselben Inhalts, aufzuweisen, als nur irgend ein Stand des deutschen Reichs wird

aufweisen können, der aus den nemlichen, von den Kaisern erhaltenen, Privilegien, Begriffe einer Landeshoheit auf allen, in seinem Gebiete gelegenen, Gütern und Unterthanen anderer Stände, bilden zu können glaubt.

13.

Ohne Zweifel hat das wichtige Recht, nach welchem die Stadt Nürnberg, ihre Bürger, Unterthanen, arme Leute, und Güter, unter keine fremde Gerichtsbarkeit gezogen werden durften, — dieses Recht, auf welchem die Stadt, von ieher, mit Anstrengung aller Kräfte, gehalten hatte, — vorzüglich die grose Wirkung herfürgebracht, daß sie, rücksichtlich ihrer, mitten von andern reichsständischen Gebieten umschlossenen, Unterthanen und Güter, bei dem Besitze der Unmittelbarkeit blieb; rücksichtlich dieser ihrer Unterthanen und Güter eine fremde Landesobrigkeit nicht anerkennen durfte, vielmehr auf ihnen beinahe alle Landesobrigkeitliche Befugnisse forthin standhaft ausübte.

14.

Weder die Stadt selbst, noch ihre Bürger, und Unterthanen, und Güter, waren den Fürsten,

deren Gebietsbezirke sie umschlosen, ie unterworfen; sie hatten ihnen nie gehuldigt; waren ihnen nie unterthänig, nie gerichtspflichtig, nie steuerpflichtig: wohl aber hatte die Stadt von diesen ihren, auserhalb ihrem Reichsstädtischen Gebiete gelegenen, unmittelbaren Besitzungen, selbst und iederzeit, Huldigung, und Steuer, und Mannschaft, genommen, sie unter ihrem alleinigen Gerichtszwange gehabt, ihnen allein Schutz und Recht, Gebot und Verbot, gegeben; und niemand, als das Reichsoberhaupt, fand sich berechtigt, der Stadt disfalls Normen ihrer Handlungen vorzuschreiben.

15.

So wenig das Gegentheil von allen diesen Verhältnissen Nürnbergs zu erweisen seyn wird, so unzweifelhaft ist es auch, daß die Stadt Nürnberg iene eminente Rechte auf ihren, in anderen Landes- oder Cent-Bezirken gelegenen, Unterthanen und Gütern, auf keine unzulässige Weise erworben habe.

16.

Eines theils, nemlich, liegt in dem, der Stadt, von Kaiser Karl V, am 22 Maii, 1545, ertheilten Privilegium, die Bestättigung des historischen Satzes:

„daß am Nordgau, im Lande zu Fran-
„ken, und sonderlich in den Gegenden
„allenthalben um Nürnberg, man-
„cherlei Herrschaften, Lande, und Güter, durch-
„einander gemengt und gemischt seyen, und
„ie eine Herrschaft in der anderen hohen frais-
„lichen peinlichen Malefitz Obrigkeit Leute und
„Güter habe, auch daselbst von Alter in alle
„Wege, und noch also, gehalten und ge-
„braucht worden sey, daß eine iede Herrschaft
„auf ihren und der ihrigen Leuten, auch der-
„selbigen Gütern, alle Nieder Gerichtbarkeit,
„Frevel, Strafen, Gebot, Verbot, und
„Herrlichkeit, habe, unverhindert ob dieselben
„in eines andern hohen Malefitz Obrigkeit woh-
„nen;" — und ferner: „daß, nach Kaiserlichen
„und des Reichs Rechten, solche niedere Ge-
„rechtigkeit, Straf, Gebot, Verbot, der
„Malefitz Obrigkeit garnicht anhän-
„gig, sondern unterschiedlich gesonderte gra-

„dus imperii, und demnach bei unterschied„lichen Personen und Herrschaften, nemlich „die hohe bei einem, und die niedere bei ei„nem andern, wohl seyn mögen, ꝛc.“ — dann: „daß Burgermeister und Rath zu Nürn„berg sich solcher Herrlichkeit, niedern Ge„richtbarkeit, Gerichtszwang, Botmäsigkeit, „und alles andern, derselben Nieder Gericht„barkeit anhängig, auf ihren, der ihrigen, „und aller derienigen, welche in ihrem Ver„spruche und Schutz seyen, Leuten und der„selben Gütern, unter anderer Herrschaft Ma„lefitz Obrigkeit gesessen und gelegen, von „Alters also gebraucht, auch hinwie„derum andern Herrschaften, so in ihrer, „der von Nürnberg, Malefitz Obrigkeit, Leute „und Güter haben und überkommen, solche „Gerichtbarkeit, und was derselben anhängt, „auch iedesmals gestattet haben, und noch „heutiges Tages gestatten:“ —

anderntheils aber beweiset eben dieses, am 8 Maii, 1659, vom Kaiser Leopold, weiters bestättigte, Karolinische Privilegium, daß die Reichsstadt Nürnberg, spätestens seit dem Jahre 1355, berechtiget war, daß:

„alle und iegliche, ihre und der ihrigen Leute

„und Güter auf dem Lande, wie die genannt „oder wo die gelegen seyen, von nie„mand, in was Standes, Würden, oder „Wesen der oder die wären, niemand aus„genommen, mit Steuer, Anlag, Dien„sten, Frohnen, Reis, Zöllen, Um„geld, Mauten, oder einigen Be„schwerden, nicht belegt werden sollen, „sondern, daß sie, Burgermeister und Rath, „iezt bestimmte Steuer, Umgeld, und andere „Anlage, auf ihre und ihrer Leute und der„selben Güter legen und fürnehmen ꝛc. sollen „und mögen, wie und welcherlei Weise das „ie zu Zeiten von den ermeldten Burgermei„stern und Rath, angesehen und fürgenommen „würde;" —

eine Berechtigung, welche auf die legalste, dem deutschen Reichs Herkommen durchaus angemessene, Weise erworben wurde; — mit deren Ertheilung, zu damaligen Zeiten, die Kaiser gewis keinen Eingriff in die Befugnisse irgend eines Reichsstandes gethan haben; — die also auser aller Kontestation bleiben mus, und bei der sich die Reichsstadt Nürnberg, nicht allein rücksichtlich ihrer Besitzungen in den, im Eingange bemerkten, Fürstenthümern in Franken, sondern

auch in Hinsicht auf ihre und der ihrigen, in der oberen Pfalz und den Herzogthümern Sulzbach und Neuburg gelegene, Unterthanen und Güter, feste erhalten hat.

17.

Was diese letztere, in den bemerkten Pfälzischen Landesdistrikten gelegene, Besitzungen anbelangt; so mögte es zwar scheinen, daß die Stadt Nürnberg die, auf ihnen hergebrachte, eminente Rechte, allererst in und nach dem Zeitpunkte erworben habe, in welchem sie, bei Gelegenheit des Landshutischen Erbfolge Krieges, einige Pfälzische Aemter und Städtchen, als Ersatz der aufgewendeten Kriegskosten und Schäden, von Kaiser und Reich zugesprochen erhalten hat: allein es ist dem nicht also. Nürnberg besaß diese Rechte schon vorlängst, Jahrhunderte vor dem Eintritt dieser Epoche.

18.

Als nemlich, durch den, mit dem Hause Pfalz geschlossenen, Vertrag von 1523, die Stadt Nürnberg verschiedene, in der oberen Pfalz gemachte, KriegsAkquisitionen zurückezugeben bewilligte, wurde, in sothanem Vertrage, ausdrücklich angefügt:

„doch sollen durch Ueberantwortung und Wie-
„derzustellung der Herrschaft Heimburg, auch
„der Gerichte und obbeschriebener Stücke darzu
„gehörig, nicht eingezogen noch verstanden
„werden, die Höfe, Güter, arme Leute, Zinnse,
„und Gült, in denselben Gerichten und Dör-
„fern gelegen, soviel deren sämtlich und son-
„derlich mit Alter und vor dem ergan-
„genen Bayrischen Krieg einem Rathe zu
„Nürnberg, ihren Burgern, oder andern ihren
„geistlichen oder weltlichen Unterthanen und Ver-
„wandten, zugehörig gewest und noch seyn, oder
„die sie seither des Bayrischen Kriegs erkauft,
„oder mit anderer rechtlicher Ankunft auserhalb
„des Kriegstitels, zu sich gebracht haben, son-
„dern denselben Eines Raths Unterthanen mit
„aller Gerechtigkeit, inmassen sie die vorgehabt
„bleiben und zustehen, und mit den Freveln
„über dieselbigen Nürnbergischen armen Leut
„soll es gehalten werden, wie das vor dem
„vergangenen Bayrischen Krieg und
„mit Alter ist herkommen."

Eben so beweiset der, am 12. Jenner 1529, zwischen den Pfalzgrafen Ott Heinrich und Philipp, Gebrüdern, und der Stadt Nürnberg, ge-

schlossene Vertrag, das Nemliche, und zwar namentlich dieses:

„daß eine Irrung in den Pfälzischen Aemtern „Sulzbach, Heydek, Hilpoltstein, und Allers„berg, der Steuer halben, eingefallen, welche „Steuer die durchlauchtigsten Pfalzgrafen von „den Nürnbergischen armen Leuten und ihren „Gütern, in solchen Aemtern gelegen, fürge„nommen, welches aber die von Nürnberg, in „Kraft habender ihre Kaiserlichen „und Königlichen Freiheiten, auch „alten hergebrachten Gebrauchs, den „Fürsten nicht gestattet haben."

19.

Die Pfälzischen Erbstaaten werden allenthalben für geschlossene Lande gehalten; in ihnen ist, bekanntlich, der Landsassiat eingeführt; die Rechte, welche der Stadt Nürnberg auf ihren, in den Pfälzischen Landen situirten, Unterthanen und Gütern zustehen, sind, vorzüglich, das Besteuerungs Recht, das Recht Soldaten bei den Unterthanen einzuquartieren, sie zu bewaffnen, Ausschüsse zur Landes Vertheidigung aus ihnen aufzustellen, sie zur Heeresfolge zu gebrauchen, ihnen zu gebieten und zu verbieten, ihnen Recht

zu sprechen, und alle dieienige hohe Civil Obrigkeit über sie auszuüben, welche unter dem Namen der unmittelbaren Vogtey bekannt, und der hohen fraislichen Obrigkeit entgegen gesetzt ist; diese hohe Rechte hat die Stadt Nürnberg, bis auf den traurigen Zeitpunkt, da der, unter der vorigen Kurfürstlichen Regierung, zu einem so grossen Grade von willkührlicher Macht hinangestiegene, Graf Bettschardt, Nürnbergs Rechte mit Gewalt zu vernichten sich vorgenommen hatte, in ienen geschlossenen Landen ununterbrochen ausgeübt: und man wird es daher um so lieber glauben, wenn sie behauptet, daß sie noch weniger unterlassen habe, dieselben Rechte, welche sie, nebst vielen andern, von den ältesten Zeiten her, in den ungeschlossenen Fürstenthümern Anspach, Baireuth, Bamberg, und Eichstätt, erlangt hat, in stete Ausübung zu bringen.

20.

Welche Rechte nun aber die Reichsstadt Nürnberg auf ihren und ihrer Bürger Unterthanen, Angehörigen, und Gütern, in welchen Landesdistrikten diese auch immer gelegen waren, seit

Jahrhunderten her, ausgeübt habe, das soll der Innhalt der nachfolgenden Paragraphen seyn. Die Kürze der Zeit verstattet es nicht, hierüber eine förmliche, mit Urkunden belegte, Ausführung zu liefern: auch mögte eine weitläuftige Deduktion hier um da minder an ihrem Platze seyn, in ie grösserer Anzahl, von den betheiligten Ständen des Reichs, Gesuche und Reklamationen an die erhabenen Mächte, welche das Schicksal Deutschlands zu organisiren wünschen, und an die hohe Reichs Versammlung, von deren Einschreitungen dieses Schicksal so vorzüglich mit abhängt, ohne Zweifel werden gebracht werden. Die Sache ist an sich selbst bekannt genug: sie ist so evident, daß kein Fränkischer Staatsrechtsgelehrter sie widersprechen kann und wird. Zu dem sind die Rechte Nürnbergs vorhin schon, in älteren Druckschriften, überzeugend ins Licht gestellet worden, und die höchsten Reichs Gerichte haben, von ieher, ieden Eingriff, den ie zu Zeiten ein fürstlicher Nachbar Nürnbergs in diese Rechte zu thun versuchet hat, durch Urthel und Recht, abgestellt und unwirksam gemacht. — Alles das kann, im Fall des Erforderns, umständlicher ausgeführt und mit unverwerflichen Urkunden belegt werden. Gegenwärtig aber be-

schränket man sich blos dahin, auf den Grund der vorhandenen, in Jahrhunderte zurückegehenden, Urkunden, iene Rechte der Stadt Nürnberg kürzlich zu benennen.

21.

Ganz nach den ehrwürdigen Grundsätzen, welche das graue Alterthum deutscher Gewohnheiten den Regierungen vorschrieb, sind Nürnbergs sämtliche Unterthanen, wo sie auch immer liegen, in sogenannte Hauptmannschaften vertheilt, deren Zahl acht und vierzig ist.

22.

Schon aus den ältesten Reis- und Musterungsbüchern, (den, über Bewaffnung, Ausschuß und Heeresfolge geführten, Rollen) ergeben sich die Verhältnisse der wahren und ungetheilten Unterwürfigkeit, in welchen die Nürnbergischen Unterthanen gegen die Stadt stehen. Sie waren nicht etwa blos Gültleute, Zinnsmänner, Hintersassen, und dergleichen, wie sie, in den neuesten Zeiten, von einigen benachbarten Beamten gerne genennet werden: sie standen, als wahre Unterthanen, unter den „Mannschaften" die, zeuge der Urkun-

den, „mit Sambt den Hofen, gutern vnd Söl„den, eynem erbern Radt der Stadt Nurenberg „vnterworffen waren vnd in die mu„strung gehorten." Jede Hauptmannschaft hatte einen, oder zwei, Oberhauptleute, und mehrere, oder weniger Unterhauptleute, ie nachdem sie grösseren, oder kleineren, Umfangs war. Jeder Hauptmann mußte den Abgeordneten des Raths einen Eid dahin leisten: „einem erbern „Rat vnd gemeiner Stat Nurnberg Getrew ge„horsam" (der ächte altdeutsche Ausdruck für den Begriff der wahren Landes Unterwürfigkeit) „vnd gewertig zu seyn, vnd was ein erber rathte „oder ymand von eines erbern Ratz wegen mit „Jme Schafft oder Beuelch thut demselben Folge „zu thun, willig vnd gehorsam zu erscheinen": und alle gemeine Unterthanen mußten hinwieder den vorgesetzten Hauptleuten schwören: „das sy „einen erbern radt vnd gemeiner Stad nurnberg „getrew vnd gewer vnd Jne gehorsam seyn „wollen getrewlich vnd angeuerde."

23.

Ohne Zweifel involvirten diese Pflichtleistungen der Unterthanen und ihrer Hauptleute eine förmliche

Huldigung, Unterthänigkeitsbezeugung und Gerichtspflichtigkeit.

24.

Zu Folge iener Rollen über Bewaffnung und und Heeresfolge waren sämtliche, in Hauptmannschaften vertheilte, Unterthanen schuldig, „dem Rathe Reiswägen zu geben, gegen ihre und der Stadt Nürnberg Feinde, Beschädiger, Räuber, auszuziehen, Kundschaft zu stellen, nachzueilen, zu streiten, Sturm zu schlagen, andere des Rathes Mannschaften zur Folge aufzubieten, Verhaue zu machen, Wasserfurten und Brücken mit Wägen zu verziehen, Wege und Verschrankungen zu bessern, die Gefangene dem Rathe einzuliefern, sich, zum Streite, Harnische, Krebse, Goller, Hirnhäublein, Büchsen, Armbrüste, Helmparten, und lange Spieße, anzuschaffen, und, von Zeit zu Zeit, den Gesandten des Raths sich, und ihre Waffen, zur Musterung, die Reiswägen aber zur Besichtigung, darzustellen."

25.

Sie waren, zu Folge iener Rollen, schuldig, alles, was der Stadt Nürnberg, oder dem Rathe, Schädliches drohete, anzuzeigen; durften, mit

den Feinden, sich nicht selbst über Brandschatzungen vertragen; sie mußten sich, vielmehr, lediglich an den Rath halten, der ihnen Schutz, und Schirm, Recht, und Entschädigung, feierlich zusagte.

26.

Jenen Rollen zu Folge, setzte der Rath den sämtlichen Unterthanen Ordnung, und änderte sie; setzte die Hauptleute ein, und schaffte sie ab; strafte die Uebertretter seiner Ordnungen am Leib und am Gute. Die Unterthanen wurden, nach iener Rollen merkwürdigem Zeugnis, verpflichtet, keine fremde Schutz- und Verspruchsherren zu wählen, von denen aber, welche sie etwa, währender Kriegsläufte, gewählt hätten, sich ungesäumt ledig zu machen: und ihnen war, übrigens, strenge geboten: „daß keiner „den andern an ein Ewser vnd Fremd „gericht laden vnd ziehen solle, bey ver„lust der sachen, vnd der straff, nach lautt des „neuntten gesetze vnder dem ersten tittel der Re„formation" (so wird das Nürnbergische Gesetzbuch genennet) „begriffen;" — welche Strafe in einer unablässigen Geldbusse von funfzig Gulden Stadtwährung bestand.

27.

Der Rath zu Nürnberg handelte, bei Verkündigung dieser Ordnung, nicht heimlich und im Stillen; sie wurde, zeuge der öftergedachten MusterungsRollen, bei ieder vorgenommenen Musterung, in ieder Hauptmannschaft öffentlich vorgelesen: iede vorzunehmende Musterung, oder Steuereinhebung, wurde, drei bis fünf Wochen vorher, ausgeschrieben, und, zwei oder drei Täge vor dem Eintreffen der Rathsgesandten, nochmals, durch Stadtknechte, von Dorf zu Dorfe, mündlich angesagt. Acht Söldner, oder reisige Knechte, begleiteten die Gesandten des Rathes zur Musterung, oder Steuereinhebung, und nach vollendetem Geschäfte wurden öffentliche Mahlzeiten gehalten, u. a. m.

28.

Also auch,

Reis, Musterung, Bewaffnung, Heeresfolge,

übte die Stadt Nürnberg auf ienen, auserhalb ihres städtischen Gebietes gelegenen, Unterthanen und Mannschaften aus, und sie alleine gab ihnen

Gebot und Verbot, Ordnung, Schutz, Schirm, und Recht.

29.

Unterthanen Nürnbergs, mit solchen Pflichten gegen die Stadt, können unmöglich zugleich, oder gar ausschlieslich, Unterthanen derienigen Fürsten, in deren Gebietsumfange sie liegen, seyn: — Nürnberg, mit solchen Rechten auf diesen Unterthanen, kann unmöglich in einem Unterwürfigkeitsverhältnisse gegen diese Fürsten stehen: — solche Rechte übt gewöhnlich nur der Landesherr auf seinen Unterthanen aus: — und Nürnberg — hat sie, Jahrhunderte lang, ausgeübt!

30.

Aber noch sind mehrere, ausnehmend wichtige, Befugnisse nicht genennet, welche Nürnberg auf seinen, in der oberen- und der sogenannten iungen Pfalz, in den Fürstenthümern Ansbach, Baireuth, Bamberg, und Eichstätt, hergebracht hat.

31.

Das Recht, die besoldeten

Soldaten, besonders Reuter, bei iedem Nürnbergischen Unterthan einzuquartieren,

ist eins der vorzüglichsten unter ihnen. Dieses Recht ist durchaus homogen mit den oben genannten Rechten der Reis, Heeresfolge, Musterung. Ganz natürlich konnten die Fürsten, deren Gebietsumfang die Unterthanen der Stadt umschlos, bei Nürnbergs übrigen Befugnissen, ienes Recht nicht ungeeignet finden, — das Nürnberg zwar, seiner Finanz-Konvenienz gemäs, in den neueren Zeiten, nicht weiter, der Form nach, ausgeübt, an seine Stelle aber ein anderes, die Einhebung sogenannter Quartier- oder Reuter-Gelder, gesetzt hat. Zwar versuchten, vor einigen Jahren, einige Pfälzische Aemter, dieses Recht mit Gewalt aufzuheben; allein, Strafbefehle des höchsten Reichsoberhauptes wiesen sie alsbald in die gebührende Schranken zurücke; und im fränkischen Kreise wurde — bis auf die neueste Zeiten der Königlichen Preußischen Okkupationen in Franken — also bis 1796, der Stadt dieses Recht nie streitig gemacht.

32.

Gleich wichtig mit ienem ist das

Recht, Steuern auszuschreiben,
und zu erheben,

welches der Reichsstadt Nürnberg auf ihren und ihrer Angehörigen Unterthanen und Gütern, in dem Umfange der öfters bezeichneten Fürstenthümer liegend, gebührt.

33.

Nach den bekannten deutschen Reichsgesetzen auch der älteren Zeiten, bestimmte diese eminente Befugnis vorzüglich die Unmittelbarkeit des erhebenden Reichsstandes, und seine Unabhängigkeit von denjenigen Ständen des Reichs, in deren Landesumfange der Gegenstand der Besteuerung gelegen war: und nach eben diesen Gesetzen, und dem gesetzlichen Herkommen,

(man sehe, z. B. den Anschlag auf Kriegsvolk wider die Türken, v. J. 1471, §. 38.)

war vorzüglich die Steuerpflichtigkeit das karakteristische Kennzeichen des „völligen Gehorsams" auf Seite der Unterthanen; — denn der steuerbare Unterthan war auch zur Heeresfolge verpflichtet.

34.

Schon vor mehrern Jahrhunderten hat aber die Stadt iene ihre Unterthanen, und deren Güter, besteuert. So sahe z. B. im Jahre 1489 der Rath zu Nürnberg sich bewogen: „von den iren, „vnd den so Ine zunversprechen sten, auf dem „land wonend, ain stewr ze nemen.“ Die Steuer traf nicht nur und vordersamst die Personen der Bauern, Beständner, und Köbler, sondern auch ihr und ihrer Weiber und Kinder Haabe und Gut, an Grundstücken, Baarschaft, ausstehenden Schulden, Pfändern, und Vieh. Jeder steuerpflichtige Unterthan mußte die Richtigkeit seiner VermögensAngabe beschwören; und ieder ward, wegen betrüglicher und pflichtwidriger Handlungen, der Bestrafung des Raths unterworfen. Die Steuererhebung geschah, ganz im Einklange mit dem Grund, auf den sie sich stützte, durch die Hauptleute, (§. 22.) nach den MusterungsRollen; noch ietzt wird sie nach dieser Einrichtung bewerkstelligt: und sie blieb, bis zu ienem leidigen Jahre 1796, selbst von den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth unwidersprochen.

35.

Mord, Raub, Brand, und Nothzucht, sind die vier grosen Verbrechen, welche, in Franken, dem Staate, der das Recht des Blutbannes besitzt, ausdrücklich vorbehalten sind. Alle andere kleinere Verbrechen, die sogenannten

Frevel,

der Nürnbergischen Unterthanen, hat die Stadt von ieher ausschlieslich bestraft. Die Straffälle könnten nach Tausenden, aus den städtischen Strafbüchern, angeführt werden; und die Archive der Stadt geben, in noch grösseren, unnennbaren, Zahlen, die Fälle an, in welchen die Stadt Pfarrer ernennet und eingesetzt, die Aufsicht über Verwaltung der Gotteshäuser- und Dorfsgemeinden-Kassen, über Maas und Gewichte, über Tabernen und Mühlen, über Bräuhäuser und Weinschenken, über Künste und Zünfte, über Feuer und Licht, über Holzungen und Marksteine, geführet, in allen Streitigkeiten der Unterthanen, in allen Eheangelegenheiten ihrer protestantischen Untergebenen, unmittelbar den Richter gemacht, Gülten, und Zinnse, und Zehenden, Hand-

lohne, und Umgeld, und Nachsteuern von ihnen bezogen, Inventuren, Kaufbriefe, Testamente ꝛc. errichtet, den verwaiseten Kindern Vormünder gesetzet, Konkursprocesse eröffnet, und überhaupts alles dasienige gethan, hat, was der unmittelbare Vogtheiherr im Lande zu Franken zu thun berechtiget ist.

36.

Was, indessen, die Stadt Nürnberg auf ihren, um und neben dem Gebietsumfange der Fürstenthümer Ansbach, Baireuth, Bamberg, Eichstätt, der oberen- und iungen Pfalz gelegenen, Angehörigen und Gütern gethan hat, das thaten die erlauchten Besitzer dieser Fürstenthümer auch auf ihren, in dem Gebiete der Stadt, in den übrigen Fürstenthümern und Herrschaften in Franken, gelegenen Unterthanen. Wechselseitig waren die Rechte, und wechselseitig die Pflichten, sich diese Rechte gefallen zu lassen. Niemand konnte, mit Billigkeit und im Wege gesetzlicher rechtmäsiger Handlungen, die nemlichen Grundsätze verwerfen, aus denen er selbst ausgieng: auch wurde, eben der Wechselseitigkeit der Befugnisse wegen, niemand dadurch benachtheiligt,

daß ein Stand des fränkischen Kreises, in den Landesbezirken der andern, Rechte von solcher Art ausübte.

37.

Merkwürdig ist, in diesem letztern Betrachte, das Resultat der, im Jahre 1536, zu Ansbach vorgewesenen Unterhandlungen über einige, zwischen den Herren Markgrafen, und der Stadt, entstandene Irrungen. Es gieng wörtlich dahin: „daß aber durch die Markgrafen hochangezeiget und beschweret worden, als ob Ihren Fürstlichen Gnaden durch das, so ein Rath oder ihre Burger, Güter in Ihrer Fürstlichen Gnaden Obrigkeit gelegen, zu sich kaufen, viel entzogen, nemlich alle Steuer, Reis, Folg, so Ihr Fürstlichen Gnaden zuvor darauf gehabt, hingenummen wurde ꝛc. Ist auf eins Raths Gesandten gethanen Bericht durch die Herren Unterhändler dahin getheidingt und abgeredt, dieweil solch Stück im Geben und Nehmen stehet, also, daß heut ein Nürnbergischer von einem Markgräfischen, morgen ein Markgräfischer von einem Nürnbergischen, etwas kauft, und also zu und von gehet, daß es dann hiemit zu beeden Theilen nachbarlich und ungefährlich gehalten werden soll."

38.

Noch merkwürdiger aber sind, was den, für Nürnberg höchstwichtigen, Gegenstand dieser kleinen Abhandlung überhaupts anbetrifft, die Zeugnisse des hohen Direktorial Amtes des Fränkischen Reichskreises, von welchen, der nöthigen Kürze wegen, nur zwei angeführt werden sollen.

39.

Als, nemlich, einsmals der durchlauchtigste Besitzer des Marggrafthums Baireuth für gut fand, bei den, in dem Bezirke des Fürstenthums gelegenen, fremdherrischen Unterthanen, neu angeworbene Soldaten einzuquartieren, machte Ihm der Herr Fürstbischof von Bamberg bemerklich: „Ihm, — dem Herrn Markgrafen, —" stehe auf anderen des Fränkischen Kreises Ständen und Leuten keine Landesfürstliche Obrigkeit zu; Sein Benehmen laufe den Reichs Konstitutionen zuwider, und ziele auf Unterdrückung dieses Kreises freier Stände und dessen Adels tapferer Libertät und Iurium an, welche darinnen bestehen, „daß ieder seine Unterthanen und Leute, „in diesem vermengten Kreise, es seyen „auch dieselbe gelegen, wo sie wollen,

„vor sich ganz frei, immediat, und von eines „ieden andern angemasseten Landesfürstlichen ho„hen Obrigkeit exemt haben, besitzen, und ge„niesen, und von Niemand, als allein dem „Reich und der Kaiserlichen Maiestät erkennen „solle."

40.

Zu einer andern Zeit, unterm 29. April, 1674, stellte der Herr Fürstbischof von Bamberg, dem Herrn Markgrafen Christian Ernst zu Baireuth, dringend vor: Er mögte erwägen, „daß „hie zu Land keine geschlossene Territo„rien, die Landsasserey auch, wie in Sachsen, „Baiern und andern Orten, ganz unbekannt, „und nimmermehr praktikabel, oder zu behaup„ten, daß der freien Reichsstände und Ritter„schaft Leute und Unterthanen, die in eines an„dern Distrikt begriffen, eben dahin Vogtbar „Landsässig 2c. anzusehen seyn sollten, und also „die Regel: *in*, sed non *de* territorio nothwen„dig gelten und bestehen müßte, inmassen dieses „keine Sache, so nur von einem oder dem andern „Doctore erdicht und neuerlich erfunden, son„dern es ist ein kundbares und dieser Orten des „Reichs, nach aller Staatisten Zeugnis, ein wohl-

„gegründetes Herkommen, ia nichts mehrers „offenbar und gemein, denn daß ein Stand in „des andern Distrikt und Gebiet sein „partikular Territorium habe, gestal- „ten ia Euer Liebden, auf ihren Leuten, so Sie „sowol in Unsern als anderer Ständen Terri- „torio mit Thür und Angel beschlossen" (die Vogthei) „unhinderlich die Ober- und Nie- „der-Vogtheiliche Rechte, und was den- „selben anhängig, exerciren."

41.

Billig hätte es gegen das Markgräfliche Haus Brandenburg um da minder solcher Vorstellungen bedürfen sollen, ie notorischer es ist, daß dieses Durchlauchtigste Haus, so bald es Seine Vortheile betraf, unbedenklich aus eben denselben Grundsätzen handelte, die Es, im entgegen gesetzten Falle, so gerne für ungeeignet ausgab, — und, daß Dasselbe so, wie es das Nichtdaseyn geschlossener Territorien in Franken, mehr als einmal, anerkannt hatte, eben so oft die ausdrücklichen Versicherungen von Sich gab, daß Es Seine Nachbarn in der hergebrachten Vogthei nicht beeinträchtigen wolle.

42.

Ueber das letztere liegen viele Beweise auch in dem Nürnbergischen Archive; und, was das erstere anbelangt; so findet man, theils, in der Markgräflich Brandenburgischen Ordnung, die Kollektations-Exemtion betreffend, vom 2. September 1693, gleich im Eingange, ausdrücklich die „vermischten Oerter" und im 8. Absatze, den merkwürdigen Unterschied beobachtet, der zwischen den eigenen Unterthanen der Herren Markgrafen und den Unterthanen anderer Herrschaften eintritt. In der Tax Ordnung vom 10. Merz 1698, heiset es: „Auf dem „Land, wo es nicht mit fremder Herr„schaft vermenget, und um deren Willen „bei dem Herkommen gelassen werden muß." Das Wildpret Mandat, vom 28. April 1623, setzet fest: „damit auch desto besser über die „Ordnung zu halten, sollen die von Adel „und andere Herrschaften, deren Un„terthanen in Unserer Wildfuhr wohnen, „und darinnen in ein und andern Punkt verbre„chen, zum vordersten um die Stallung „ersuchet werden. Und in einer bekannten Fürstlichen Brandenburgischen Deduktion gegen

das Hochstift Würzburg wird behauptet: „es seye „notorium, daß die quaestionirten Dörfer fast „meistentheils von unterschiedlichen Herr„schaften vermischt sind ꝛc.“

43.

Es würde die gegenwärtige Darstellung viel zu weitläuftig machen, und also zu sehr vom Zwecke abführen, wenn man hier die Frage erörtern wollte: ob nicht das Recht des Blutbanns, des Wildbanns, des Geleites, und der Besitz kaiserlicher Landgerichte, dem, der diese Rechte auszuüben hat, die Landeshoheit zueigne? Auch würde eine solche Erörterung ganz überflüssig seyn. Der deutsche Staatsrechtsgelehrte weis es vorlängst, wie oft in Deutschland der Fall vorkomme, daß ein Stand des Reichs, in dem Gebietsumfange eines andern, alle diese Rechte, den Blutbann, den Wildbann, das Geleite, hergebracht habe, ohne daran zu denken, oder daran denken zu dürfen, daß der letztere Reichsstand ein Landsasse des erstern, seine Unterthanen der Landeshoheit des andern unterworfen, seyen. Eben so sind die Verhältnisse der ehemaligen kaiserlichen Landgerichte, und, mit ihnen, dieses, bekannt genug, wie weit diese Landgerichte, und namentlich das

Landgericht Burggrafthums Nürnberg, in anderer Fürsten und Stände Lande gerichtet haben, ohne nur den entferntesten Gedanken an eine Landeshoheit zu hegen.

44.

Wer einmal weis, daß es im Lande zu Franken keine geschlossene Territorien giebt; — wer die allgemein bekannte Landesgewohnheiten in Franken erwäget; — wer die Rechte kennet, die die Stadt Nürnberg auf ihren Unterthanen hergebracht hat; — wer es weis, daß die Stadt, von jeher, gegen jeden Eingriff in diese Rechte, durch die Aussprüche des allerhöchsten Richters im deutschen Reiche, stetshin geschützt worden ist; — wer sich feste überzeugen darf, daß die Archive der mit Nürnberg benachbarten fürstlichen Regierungen kein Beispiel aufweisen können, daß der Rath zu Nürnberg, oder dessen geistliche und weltliche Angehörige, der, in dem Gebietsumfange dieser Regierungen gelegenen, Nürnbergischen Besitzungen wegen, jemals sothanen Fürstenthümern gehuldiget, oder gesteuert, oder auch sonst den entferntesten Subjektionsverband gegen Dieselbe anerkannt haben: — wer, vorzüglich, das, zu Ende dieser Darstellung beigedruckte, die Kö-

niglichen Preussischen Okkupations-Fürschritte in Franken betreffende, allerhöchst kaiserliche Handschreiben an die Durchlauchtigste Herren Kurfürsten, lieset, — — bei dem bedarf es gewis keines weitern Beweises der Reichsunmittelbarkeit auch iener, auserhalb der Gränzen des Stadtgebietes gelegenen, Besitzungen Nürnbergs.

45.

Und wenn, so, die Sache klar genug ist; so stehet auch die Folgerung fest: die Reichsstadt Nürnberg könne von der Gerechtigkeit der, unter der Leitung Ihres allerhöchsten Oberhauptes in Regensburg anwesenden höchstpreislichen Reichsversammlung, und höchstansehnlichen Reichsdeputation, nicht minder, als von der Gerechtigkeit der, bei Bestimmung der Entschädigungen ins Mittel getrettenen, erhabenen Mächte Europens, ehrfurchtsvoll hoffen, und sicher erwarten, daß sie, neben ihrem Reichslehenbaren Reichswälder-Gebiete, und neben ihren Pflegämtern, auch das, was in anderen Landes- oder Cent-Distrikten ihr unmittelbares Eigenthum ist, unvermindert behalte, und, daß dieses Eigenthum ihr, entweder, ganz unverändert, und in den ursprünglichen, ungekränkten,

Verhältnissen, werde gesichert, oder doch ein vollständiger und gelegener Ersatz, auf den Fall, gewähret werden, wenn wechselseitige Konvenienzen eine Ueberlassung irgend eines Theils desselben in andere Hände wünschenswerth machen sollten.

46.

Vollständig und annehmbar aber könnte und würde dieser Ersatz nur dann seyn, wenn er durch eine Antauschung gelegener Landesdistrikte geschehen würde. Geld ersetzet der Stadt einen Verlust der, ihr auf ihren Unterthanen gebührenden, Rechte nicht; — dieser eminenten Rechte, auf deren fernern Besitze, in mehr als einer Hinsicht, ihr Wohl, und das Wohl ihrer Bürger, beruhet. Auch geben blose Dominikal-Revenüen für solche Rechte keinen Ersatz. Dieses liegt schon in der Natur der Sache selbst; wenn man auch nicht, insbesondere, das erwägen wollte, daß blose Dominikal-Revenüen, auch bei den weisesten Finanzeinrichtungen, keines erhöheten Ertrags fähig sind; daß sie zu Beförderung des höheren Staatswohls nicht genützt werden können; daß sie, — nach den neueren Grundsätzen, — nur nach fremden Gesetzen, und unter fremder

Aufsicht, durch eigens aufzustellende Justitiarien, also mit lästigen Beschränkungen und schweren Kosten, würden eingehoben werden müssen; und, daß die Handelsstadt Nürnberg, — soll ihr Wohlstand für die Zukunft gegründet seyn, — überhaupts nicht in den Fall gesetzt werden könne, mit ihren Besitzungen der Landeshoheit eines benachbarten fürstlichen Staates unterworfen zu seyn.

47.

Ohne Zweifel wacht Deutschlands schützender Genius auch dahin, daß, bei der Bestimmung der künftigen deutschen Staatenverhältnisse unter sich, veraltete Ansprüche des einen Reichsstandes, an den andern, — Ansprüche, welche genau dazu geeignet sind, um jedes deutsche Staatseigenthum unsicher zu machen, und die Ruhe und den Frieden im Reiche zu untergraben, — Ansprüche, die ohnehin eine richterliche Würdigung nicht aushalten würden, — auf ewig niedergeleget werden; — sey es, daß sie noch unter dem Staub der Archive verborgen liegen, oder, daß sie erst in den neueren Zeiten herfürgesucht, und, zum Theil, mit einer Gewalt, welche der Reichsverfassung und den Reichsgrundgesetzen durchaus fremde ist, gel-

tend gemacht worden sind! Doppelt glücklich würde dann auch die Stadt Nürnberg sich bei ihrer Reichsunmittelbarkeit schätzen, und desto fester ihr künftiges Wohl gegründet seyn!!

Beilage.

Allerhöchst
Kaiserliches Handschreiben
an die
Durchlauchtigsten Herren Kurfürsten;
d. d. Wien, den 7ten Sept. 1796.

Die Königl. Preußischen Brandenburgischen Occupations-Fürschritte in Franken betreffend.

P. P.

Bekanntlich haben des Markgrafen Christian Friedrichs Karl Alexanders zu Brandenburg Anspach-Bayreuth Liebden am Ende des Jahrs 1791 den Entschluß gefaßt, die bisher geführte Landesregierung der beyden Brandenburgischen Reichsfürstenthümer in Franken niederzulegen und ihre übrigen Lebenstage in Stille und Ruhe zuzubringen, worauf alsbald des Königs von Preußen Majestät von den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth Besitz nahmen.

Die übernommene Regierung wurde durch feyerliche Antritts-Patente d. d. den 5. Jänner 1792 bekannt gemacht, in welchen der König von nun an für den alleinigen rechtmäßigen Landesherrn erkläret wird und diesem zufolge von vollkommenem Gehorsam, von unverbrüchlicher Treue, von künftiger gewöhnlicher Erbhuldigung der Unterthanen die Rede ist.

Es wurden aber diese Regierungs-Patente nicht nur in den unstreitigen Bestandtheilen der gedachten Fürstenthümer, oder wo das Hauß Brandenburg das Recht und den Besitz der Landeshoheit wirklich für sich hatte, sondern auch an solchen Orten und Gegenden angeschlagen, in welchen Brandenburg nur die Fraischgerechtigkeit hergebracht hat, oder hergebracht zu haben, behauptet; ja, die Patente wurden auch auf solche Orte und Bezirke erstreckt, in welchen die vorhin regierenden Markgrafen weder Landeshoheit, noch die Fraischgerechtigkeit hatten, sondern wo diese den benachbarten Ständen und der unmittelbaren Reichsritterschaft ohne Widerspruch theils von jeher gehörten, theils durch Vergleichstraktaten mit den fränkischen Markgrafen ganz in das Reine gebracht, theils durch obristrichterliche Urtheile dem fürstlichen Hauße Brandenburg aberkannt waren. Um so mühseliger war es, den eigentlichen Erkenntniß-Grund auszufinden, welcher den neuen Landesherrn bey Ausübung jenes landeshoheitlichen Akts der Affigirung der Regierungs-Antritts-Patente geleitet habe und wobey man sich von allen Seiten beruhigen könne. Rechtliches Herkommen konnte der Grund dieses Verfahrens nicht seyn, weil wenigstens nach lauter Aeusserung der dabey betroffenen benachbarten Fürsten, Reichsstädte und Reichsunmittelbaren noch keiner der ehemaligen Regenten gedachter Fürstenthümer beym Regierungs-Antritte derley Patente ausser dem Umfange der beyden Fürstenthümer anschlagen ließ. Auch konnte die Lehenherrschaft die Richtschnur nicht seyn, da der Inhalt der Patente damit nicht übereinstimmt und diese auch in eigenthümlichen und

andern Reichsständen lehenbaren Gütern, ja in Besitzungen, welche dem Reichsoberhaupte und dem Reiche mit allen zugehörigen Gerechtsamen zu Lehen gehen, angeschlagen wurden. Die Fraisch-Gerechtigkeit konnte zwar einen Anlaß dazu geben, da der besitznehmende Landesfürst, wie aus dem Eingange des untenangeführten Königl. Preußischen Rescripts vom 17. März 1792 erhellet, aus der Fraisch selbst Ansprüche auf die ganze Landeshoheit herleitete: dieser Grund ist aber weder allgemein, noch scheint er beruhigend. Nicht allgemein; da derselbe nur auf dem Brandenburgischen Fraischbezirke anwendbar wäre. Nicht beruhigend; da die Stärke der historischen und staatsrechtlichen Gründe wider die im allgemeinen aufgestellte Frage: ob mit der hohen fraischlichen Obrigkeit auch die Landeshoheit verbunden sey? von den Rechtskennern der Verfassung anerkannt ist, wobey nicht unangeregt blieb, daß bey diesem Betragen des Kurhauses selbst eine gewisse Ungleichförmigkeit im angenommenen Grundsatze hervorleuchte, da die Antritts-Patente auch an vielen Orten angeschlagen wurden, wo andern die Fraischherrschaft, nebst allen übrigen Rechten und Befugnissen unstrittig zugehöre. Weder konnte die Konvenienz in Rücksicht auf Lage und Ründung, wenn man diese etwa zum Maaßstabe des Benehmens annehmen wollte, über den Zweifel beruhigen, daß die Aemter beyder Fürstenthümer bey ihren in fremdem Gebiete, in fremder Fraisch, unter fremder Dorfs- und Gemeindherrschaft angesessenen, von dem Umfange besagter Fürstenthümer entfernten einzelnen Amtsuntergebenen vorgedachte Regierungs-Antritts-Patente an den Hausthüren anheften ließen.

Des Königs von Preußen Majestät ließen bald hierauf, nämlich am 10. Februar 1792 durch ihren Kurbrandenburgischen Komitial-Gesandten der allgemeinen Reichsversammlung "die — wie die Worte der Erklärung lauten — an sich unbezweifelte Versicherung ertheilen, daß Se. Königl. Majestät von Preußen, als nunmehriger Landesherr und Besitzer der beyden Fürstenthümer in Franken, Anspach und Bayreuth, so wie es bisher geschehen, also auch fernerhin alles anwenden würden, um ihre aus dem Reichsverbande fließende Pflichten mit Eifer zu erfüllen und ihre von Gott erhaltene Kräfte zum Besten des Reichs, zur Befestigung dessen Verfassung und zum Vortheile ihrer geschätzten höchst und hohen Reichsmitstände und aller Reichsglieder anzuwenden.„ Gleichwohl wollten einige in dieser Erklärung und den Handlungen, eine Disharmonie wahrnehmen: aber noch weit bedenklicher wurden von vielen die Mittel angesehen, die man, bey nothwendig erfolgtem Widerspruche der sich gekränkt haltenden, Brandenburgischer Seits eintreten ließ; da man sich nicht verhehlen konnte, was allgemein bekannt war, daß die Anschlagung der Patente an mehrern Orten mit Gewalt behauptet und durchgesetzt wurde und daß durch gewaltsame selbst hier und da durch blutige Auftritte, der öffentliche Ruhestand wirklich gelitten habe.

Ausserordentlich war daher die Sensation, welche dieses bey offenem Mangel eines vollkommen beruhigenden rechtlichen Erkenntniß-Grundes in Grundsätzen und Auswahl gewaltthätiger Mittel ausgezeichnete Verfahren, wodurch dem

fränkischen Kreise die neue Besitznehmung der Fürstenthümer angekündigt wurde, nicht nur im Kreise, sondern auch in andern Gegenden Deutschlands erregte. Schon fürchteten viele bey diesen bedenklichen Vorschritten die noch bedenklichere Aussicht, daß künftig alle Prätensionen nach dem Konvenienz-Rechte hervorgesucht würden; daß etwa der neue Landesfürst im Gefühle seiner Macht und Stärke sich über die mit seinen Vorfahren in diesen Fürstenthümern, meistens unter Aufopferungen auf Seiten der Mindermächtigen, abgeschlossene Verträge hinwegsetzen, den auf die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gegründeten reichskonstitutionsmäßigen Weg Rechtens vorbeygehen, hingegen das Recht der Konvenienz und des Stärkern zum Maaßstabe seiner Handlungen gegen seine Mitstände und übrige reichsunmittelbare Mitglieder annehmen werde. Weder blieb diese sehr allgemein verbreitete Sensation dem Berliner Ministerium ein Geheimniß und man hielt es den Zeitumständen und der Politik angemessen, den entstandenen Besorgnissen durch öffentliche Erklärungen an den Höfen, am Reichstage, und beym fränkischen Kreiskonvente, eine günstigere Richtung zu geben.

Mit Rechte steht hier die wegen ihrer billigen, gerechten und edlen Regierungs-Maximen sehr merkwürdige Instruktion oben an, welche von dem dirigirenden Minister von Hardenberg am 17. März 1792 an die beyden Regierungen zu Anspach und Bayreuth auf Sr. Königl. Majestät von Preussen Spezial-Befehl, als unverletzliche Norm zur Leitung ihres Benehmens in Ansehung der reichsständischen und reichsunmittelba-

ren Nachbarn, erlassen wurde. Es wird darin verfügt:

Vor allen Dingen müsse alles vermieden werden, was dem Könige bey seinen Reichsmitständen den Verdacht zuziehen könne, als suche er seine Macht und politische Verhältnisse zu Vergrößerungs-Absichten anzuwenden.

So wie bey Beurtheilung der Streitigkeiten der Königl. Unterthanen unter sich die strengste und gewissenhafteste Unpartheylichkeit zum Grunde gelegt werden müße, eben so solle es auch bey der Untersuchung und Prüfung der Streitigkeiten der fränkischen Fürstenthümer mit benachbarten Fürsten, Reichsstädten und Unmittelbaren geschehen.

Der König sey keineswegs gesonnen, veraltete Ansprüche aufzusuchen und darauf ein System von Vergrößerung zu bauen, noch weniger durch seine Gewalt und Ansehen Mindermächtige zu Aufopferungen zu nöthigen, welche ihnen schwer fielen und auf welche der König kein gegründetes Recht habe.

In allen solchen Fällen wolle der König lieber mit Mäßigung und Großmuth zu Werke gehen, als sich bey dem Publikum einem ungleichen und für des Königs Art zu denken und zu handlen höchst beleidigenden Verdacht aussetzen.

Die Königl. Regierungen und Landeskollegien in den fränkischen Fürstenthümern hätten daher bey Untersuchungen der Streitigkeiten aller Art, welche der König mit seinen reichsständischen Nach-

barn und Insassen etwa haben möge und bey Vorlegung der Ansprüche des Königl. Hauses nur auf das Recht und ihre Ueberzeugung zu sehen uud sich aller politischen Rücksichten, besonders aber der Aufstellung aller Gründe aus dem Konvenienzrechte zu enthalten. Der König sey jedoch keineswegs gesonnen, wirklich erwiesene Gerechtsame und gegründete Ansprüche aufzuopfern, die vielmehr Sr. Majestät bey aller Gelegenheit und mit Nachdrucke, jedoch auf eine reichskonstitutionsmäßige Art zu behaupten wissen würden.

Schließlich hätten die fürstlichen Regierungen die ihnen untergeordnete Stellen zu gleicher Nachachtung und besonders zu Vermeidung aller Gelegenheit, die zu neuem Streit Anlaß geben könne, anzuweisen.

Unter dem nämlichen Datum ergieng ein Königl. Rescript an den fürstl. Anspach-Bayreuthischen Gesandten beym fränkischen Kreiskonvente, welches in der Hauptsache aus gleichem Gesichtspunkte abgefaßt ist. Gerechtigkeit und das darauf sich gründende suum cuique wird darin als die Richtschnur der Handlungen des Königs erklärt und dabey wieder angemerkt, daß der König bey dem Regierungs-Antritte der fränkischen Fürstenthümer weit entfernt gewesen sey, veraltete Ansprüche seines Hauses hervorzusuchen und solche bey dieser Gelegenheit durchzusetzen. Diesem Rescripte lag obengedachte Instruktion bey, um den Gesandten mit denjenigen Grundsätzen bekannt zu machen, nach welchen der König bey dem Antritte der Regierung der fränkischen Fürstenthü-

mer gehandelt habe und nach welchen des Königs Majestät auch ferner zu handeln gesonnen seye; — insbesondere aber denselben in den Stand zu setzen, den Wirkungen vorzubeugen, welche man durch falsche Ausstreuungen und heimliche Machinationen zu erregen suchen möchte.

Allein, nicht sowohl in derley Ausstreuungen und Machinationen, als in der Natur der Grundsätze und Beschaffenheit der ausgewählten Mittel, schien der Grund zu dem so tief gewurzelten und sehr allgemein verbreiteten Eindrucke zu liegen. Uebrigens ward, die Wirkungen und Folgen dieser Impreßion abzuleiten, bald hernach bey der Reichs- und Kreisversammlung von der Brandenburgischen Komitial- und Kreisgesandtschaft noch eine besondere gleichlautende — am 13. April 1792 vom dirigirenden Minister von Hardenberg unterzeichnete — Erklärung abgelegt. In dieser heißt es:

Man habe geglaubt, mit Grund hoffen zu können, daß die Grundsätze von Mäßigung und Gerechtigkeit, welche Se. Königl. Majestät von Preußen, sowohl bey dem Antritt der Regierung der beyden fränkischen Fürstenthümer, als bey ihrem ganzen Benehmen gegen ihre Reichs- und Kreismitstände, zur Richtschnur genommen haben, nirgends würden mißkannt werden.

Solchen gemäß hätten des Königs Majestät bey jenem Regierungs-Antritt alle Rucksicht auf ihre eigenthümliche, ihnen von ihren Vorfahren angestammte Succeßions-Verhältnisse und auf

die ursprünglichen Gerechtsame ihres Hauses, vor der Hand zurückgesetzt, und um allen von der besondern Lage der fränkischen Kreislande vielleicht begünstigt werdenden Misdeutungen vorzukommen, seye bey der Besitznehmung nur der Stand, der von den fürstl. Brandenburgischen Häusern jederzeit behaupteten Gerechtsame und nicht der — der Brandenburgischen wenn schon noch so gerechten Ansprüche, zum Grunde gelegt worden. Sehr bedeutende Worte, deren nähere Entwicklung in ihrem weit ausgedehnten Sinne erst der neuern Periode in der Geschichte der Besitznehmung der fränkischen Fürstenthümer vorbehalten blieb!

Mit desto größerem Befremden und Bedauern müsse man aber noch immer vernehmen, daß es demungeachtet unmöglich sey, die Mißdeutung dieses Verfahrens bey einzelnen, seitdem sich ergebenen Vorfällen, so wie die Besorgnisse zu verhindern, als ob des Königs Majestät ihre Gerechtsame zum Nachtheile ihrer Reichs- und Kreismitstände auszudehnen und zu erweitern suchten.

Bey der Lage der fränkischen Kreislande sey es leicht, jeder auch noch so gemäßigten und gerechten Behauptung eine gehäßige Gestalt zu geben und das bey der so häufigen und komplizirten Collision der Zuständigkeiten schwer ganz vollständig zu unterrichtende Publikum irre zu führen. Es würde gegen die Würde Sr. Königl. Majestät seyn, wenn man sich hierüber in detaillirte Rechtfertigungen einlassen wollte, deren es überhaupt weder nach der Natur der Sache, noch bey

der Geradheit der diesseitigen Handlungsart, bey Sr. Majestät bekannten treuen Anhänglichkeit an die Reichsverfassung und ihren gemäßigten und gerechten Gesinnungen bedürfe. Des Königs Majestät hätten dem ganzen deutschen Reiche so viele Beweise davon dargelegt, daß man jeden Zweifel daran, jede Besorgniß darüber, geradezu für ungerecht, beleidigend und eine Folge partheyischer und widriger Gesinnungen erklären könne.

Alle Mißdeutungen und Besorgnisse glaube man indeß nicht kräftiger niederschlagen zu können, als durch eine öffentliche und bestimmte Erklärung, daß Sr. Königl. Majestät bereit seyen, alle mit ihren Kreismitständen vorwaltende Irrungen durch gütliche Handlungen zu erledigen und daß die Königl. Landesdirektion der fränkischen Provinzen, nach jenen Gesinnungen des Königs, es sich zur angenehmsten Pflicht machen werde, jedem bestimmten Antrage hiezu mit voller Bereitwilligkeit, entgegen zu gehen; — ferner: daß bey diesen Unterhandlungen selbst Gerechtigkeit und Billigkeit allein zum Grunde würden gelegt werden; die Absicht Sr. Königl. Majestät gehe keinesweges auf Vergrößerung, sondern bloß auf möglichste Auseinandersetzung und Abtheilung ihrer eigenen Gerechtsame und der — ihrer Nachbarn, mit einem Worte dahin, sich selbst und diesen einen völlig ruhigen Besitz zu verschaffen und eben dadurch das freundschaftliche Verhältniß zu begründen. Nach solcher Erklärung wolle man endlich hoffen, daß man keinen weitern Besorgnissen Raum geben und sich dem Zutrauen auf Sr. Königl. Majestät reichskundige Denkungsart völlig überlassen werde.

Mit dieser Hoffnung aber müsse man die weitere bestimmte Erklärung verbinden, daß diejenigen Mitstände des Königs, welche, wider alles Vermuthen, nicht für gut finden würden, des Königs friedliebende und freundschaftliche Gesinnungen zu benutzen, es einzig sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn Sr. Königl. Majestät Gerechtsame, obgleich auch dann ohne alle mit ihrer Würde und Denkungsart streitende Erweiterungs-Absichten, ferner standhaft und nachdrücklich gegen sie behauptet würden, wobey man sich durch vorsetzliche feindselige Mißdeutungen nicht irre machen lassen werde.

So entfernt Se. Königl. Majestät seye, Ihre Macht zum Nachtheile ihrer Mitstände anzuwenden; so könnten sie doch auch nicht gleichgültig ansehen, daß man aus gehäßigen Absichten jede auch noch so gemäßigte und verfassungsmäßige Behauptung ihrer Rechte, als eine Wirkung jener Macht darzustellen suche, welche des Königs Majestät stets zu Aufrechthaltung der deutschen Konstitution angewendet hätten und noch weiter anzuwenden gesonnen seyen.

In diesem Zeitraume lief auch von dem Kurbrandenburgischen Reichstagsgesandten an den Spezial-Direktor des fränkischen Ritterkreises ein Schreiben ein, welches unter Berufung auf ausdrückliche Königl. Befehle die in obengedachter Verfügung an die beyden Regierungen erklärten Gesinnungen des Königs Majestät im Wesentlichen, wie folgt, bestättigte:

Se. Königl. Majestät seyen bereit, zu billiger Ausgleichung der Irrungen mit den Kreis-Mitständen und vorzüglich auch mit den in den beyden Fürstenthümern possessionirten Reichsunmittelbaren.

Die Ritterorte und ihre Mitglieder, welche dergleichen Streitigkeiten haben, werden darinn aufgemuntert, den Zeitpunkt zu benutzen und den gerechten großmüthigen Gesinnungen zu entsprechen.

Es wird in solchem angerathen, sich an den wohldenkenden dirigirenden Minister von Hardenberg zu wenden.

Es wird versichert, daß weder von Vergrößerung, noch von Durchsetzung ungegründeter, veralteter Ansprüche und Gerechtsame die Rede sey und daß es Beleidigung wäre, dieses nur von Weiten vermuthen zu wollen.

Und endlich wird betheuert, daß der Grund aller anzugehenden Verhandlungen nur die genaueste Gerechtigkeit seyn werde und daß Se. Majestät entschlossen seyen, so wie gegen die Reichs-Mitstände, als auch gegen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, mit uneigennütziger Freundschaft und Gerechtigkeit, ja gegen Mindermächtige sogar mit Großmuth zu Werke zu gehen.

So beruhigend nunmehr die Erwartungen, besonders in dem gerechten Vertrauen auf die in der erlassenen Instruktion hervorleuchtende persönlichen Gesinnungen des Königs, sich ankün-

digten: so sahen sie doch viele nur als einen vorübergehenden Strahl einer ruhigern Aussicht an, da die fürstlichen Regierungen, und die ihnen untergeordneten Aemter angeklagt werden, so viele neue Bedrückungen und Drangsale, so viele eigenmächtige Eingriffe in die unstrittigsten Gerechtsame ihrer ruhigen Nachbarn, so viele unerhörte Thathandlungen und gesetzwidrige Gewaltthätigkeiten sich erlaubt zu haben, als wenn schlechterdings das Gegentheil in der Instruktion enthalten wäre. Es kann hier zum Belege des Gesagten, die aktenmäßige Geschichts-Erzählung der von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Franken überhaupt, in specie aber von dem Kanton an der Altmühl, dann dessen Mitgliedern und Unterthanen seit der Königl. Preußischen Besitzergreifung in den beyden Fürstenthümern Anspach und Bayreuth — erlittenen Bedrückungen und Drangsale, angeführet werden, welche die fränkische Ritterschaft vor wenigen Monaten mit Beylagen von Nro. 1 bis 70. dem Publikum vorgelegt hat. Nach dem Inhalte dieser aktenmäßigen Geschichts-Erzählung, sollen der tagtäglichen Rechtskränkungen, welche die fränkische Ritterschaft, insonderheit der Kanton an der Altmühl, dessen Mitglieder und Unterthanen durch willkührliche Besitzentsetzungen, Arrestverfügungen u. d. gl. zu erdulten hatte, am Ende so viele geworden seyn, daß sie von dem Herausgeber gedachter Geschichtsdarstellung, ihrer Menge und Verbindung halber, nicht mehr behörig abgesondert und unter eigene Rubriquen gebracht werden konnten.

Endlich erfolgte, was bisher manche im Stillen nur befürchtet, andere im Zutrauen auf die persönliche Gerechtigkeitsliebe des Königs Majestät unterdrückt, einige aber schon vorhergesagt hatten, es erfolgte, was das Berliner Ministerium in der oben angeführten Erklärung vom 13. April 1792. einsweilen nur leicht berührt hatte, — die Darstellung des Standes der Brandenburgischen Ansprüche — des Brandenburgischen Haussystems, und es ist bereits durch eigends aufgestellte Grundsätze und eine Reihe von Thathandlungen aller Art bestätigt, daß unerhörte Einschränkung von obriſtrichterlicher Authorität, Vernichtung der theuersten Besitzrechte und Gewalt, zur Stütze des Systems gemacht seyen; oder daß es zunächst darauf abgesehen sey, weit um sich greifende und in ihrem Ursprunge auf mehrere Jahrhunderte zurück aus der Geschichte der vorigen Zeiten hergeleitete Ansprüche einer vollständigen Landeshoheit, auf mehrere Besitzungen der fränkischen Kreisstände und unmittelbaren Reichsritterschaft durch das Recht der stärkern Gewalt durchzusetzen und mittelst dieser sich den Besitz davon zuzueignen. Es lassen sich übrigens die berührten Grundzüge des Haussystems ienes deutschen Reichsstands nicht mehr bezweifeln, nachdem selbst der Berliner Hof die Grundsätze des Systems durch öffentliche Staatsschriften zur allgemeinen Publizität gebracht hat. Die hieher gehörigen Schriften sind bekanntlich unter folgenden Aufschriften erschienen:

1) Königliche Preußische Erklärung über die Landeshoheits-Irrungen

in den fränkischen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth. 1796.

2) Oeffentliche Erklärung wegen der Eichstädtischen Insassen in den Königl. Preußischen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth, 1796.

3) Oeffentliche Darstellung der Staats-Verhältnisse der Königl. Preußischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth gegen die Reichsstadt Nürnberg. 1796.

4) Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgischen Insassen in den fränkischen Fürstenthümern, welche sich zur Reichsritterschaft halten 1796. mit einem Urkunden-Buch, welches noch nicht erschienen ist.

Die erste Schrift ist als eine allgemeine Einleitung zu den übrigen anzusehen. Im 4. §. derselben wird gesagt:

Se. Königl. Majestät wollen sich über ihre Zuständigkeiten und die Gründe, auf die sie sich stützen, nicht nur hierdurch öffentlich erklären, sondern auch diese von itzt an, ein für allemal zur bestimmten und abweichlichen Richtschnur ihres Verfahrens annehmen und ihre höchsten Gerechtsame mit Nachdrucke aufrecht erhalten.

Hierauf heißt es im 5. §. der König habe sich die ganze Staatsgeschichte der fränkischen Fürstenthümer, mit authentischen Beweisen belegt,

vortragen lassen und alle die verschiedenen und individuellen Verhältnisse gegen die einzelnen Nachbarn, von ihrer ursprünglichen Verfassung an, bis auf ihre neueste Lage, sorgfältig geprüfet. Durchaus habe sich aber nur ein Resultat gezeigt: daß nämlich die Landeshoheit in dem ganzen vermarkten Bezirke der fränkischen Fürstenthümer Sr. Königl. Majestät über alle fremde Insassen und Angehörige der benachbarten Stände zustehe und daß diese Landeshoheit schon auf den ursprünglichen Bestandtheilen dieser Fürstenthümer, Reichslehen und Reichs-Allodien oder Dynastien gehaftet habe; daß sie von den vorigen Besitzern derselben rechtmäßig hergebracht und an das Haus Brandenburg durch die ehrwürdigsten Rechtstitel übergegangen, durch den ältesten Besitzstand geheiligt und so wie die ganze deutsche Verfassung, unerschütterlich festgegründet sey, u. s. w.

Ferner: diesem Kleinode der Landeshoheit habe Kurfürst Achilles im Jahre 1473 durch das dem Publikum schon im Drucke bekannte Brandenburgische Haußgrundgesetz auf immer den Karakter der Unveräusserlichkeit aufgeprägt und unmittelbar von diesem ihrem großen Anherrn schrieben sich die Successions-Rechte Sr. jetztregierenden Königl. Majestät von Preußen, auf die fränkischen Fürstenthümer her, unmittelbar von ihm gehe im staatsrechtlichen Sinne die Erbfolge auf Se. Majestät über, und eben so unmittelbar folge hieraus, daß Se. Majestät in der Eigenschaft, unter der Sie die Regierung der fränkischen Fürstenthümer als Successor singula-

laris ex pacto et providentia Majorum angetreten, befugt seye, das Familien-Fideikommiß in eben dem Zustande und in der vollen Integrität zurückzufordern, als es Albrecht seinem Hause hinterlassen habe. Dann werden aus diesen Prämissen nachfolgende theils in Rücksicht ihrer Allgemeinheit und dadurch entstehenden Unbestimmtheit, theils ihrer Neuheit wegen in der deutschen Justitz- und Rechtsverfassung sehr merkwürdige Resultate gezogen.

Vernichtet wäre also hierdurch — so heißt es weiter — jeder neuere Besitz, in welchen sich unterdessen die Insassen der fränkischen Fürstenthümer in Absicht einzelner Landeshoheitsrechte geschwungen haben.

Vernichtet wären alle die von den Insassen mit den vorigen Regenten über einzelne Ausflüsse der Landeshoheit unrechtmäßig geschlossenen Verträge. Seine Majestät seyen nicht gemeynt, alle von den Nachbarn mit den vorigen Regenten geschlossene Verträge unbedingt aufheben zu wollen, aber der König dürfe nach den brandenburgischen Haußgesetzen diejenigen nachtheiligen Verträge nicht anerkennen, wodurch ohne Genehmigung Ihres Kurhaußes ganze Bestandtheile der fränkischen Fürstenthümer veräussert, oder wesentliche Hoheits- und Regierungs-Rechte nachläßig verschleudert worden seyen.

Der König sey weit entfernt, sich den Erkenntnissen der höchsten Reichsgerichte entziehen zu wollen; Sie würden bereitwillig jedem rechts-

kräftigen Urtheile Folge leisten; aber sie könnten jene häufige Mandate nicht als rechtskräftige Urtheile gelten lassen, welche von den Nachbarn und Insassen unrechtmäßig erschlichen worden seyen und welche selbst nach dem Sinne der Reichsgesetze über ihre Regalien und Gerechtsame nicht entscheiden könnten.

Dieser Schrift ist am Schlusse noch die Erklärung beygefügt, daß übrigens dem Könige nichts willkommener seyn könne, als alle vorwaltende Landeshoheits-Irrungen mit ihren fränkischen Nachbarn, in der Güte und durch Purifikations-Vergleiche beygelegt zu sehen, wozu Ihr fränkisches Landes-Ministerium mit jedem hiezu bereitwilligen Nachbarn die ungesäumte Einleitung treffen werde. Ueberhaupt würden Se. Majestät Ihre Gerechtigkeit nie verläugnen, und zum vollen Beweise ihrer treuen Anhänglichkeit an die Verfassung jeder gegründeten Reklamation, worüber sich keine gütliche Vereinigung treffen lasse, den reichsgesetzmäßigen Weg der Austräge bereitwillig öffnen.

Die andern oben angeführten öffentlichen Erklärungen bezielen eine nähere Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die individuellen Verhältnisse des Hochstifts Eichstädt, der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Nürnberg, und der unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken, und es liegt im Plane, daß noch gegen mehrere Reichsstände ähnliche Erklärungen folgen werden.

Die gegen Eichstädt gerichtete Staatsschrift ist vorzüglich an den Grundsatz der Unverbindlich-

keit der Verträge für das Kurhaus Brandenburg angelehnt, welche unter der Regierung der fränkischen Markgrafen mit dem Hochstifte Eichstädt abgeschlossen wurden; der Schluß aber dieser Schrift ist mit den ernstlichen Worten abgefaßt, daß nun in dieser Lage Sr. Königl. Majestät wohl kein anderer Schritt übrig bleibe, als ohne längere vergebliche Nachsicht nunmehr Ihren Gerechtsamen gemäß zu handlen, und bloß diese und Ihre erhabene Ueberzeugung zur Richtschnur Ihres Verfahrens gegen die eichstädtischen Insassen anzunehmen. Die Geschichte der eichstädtischen Verträge spreche solchen selbst das Urtheil und das Publikum könne es nicht anders, als vollkommen rechtmäßig finden, wenn man Königl. Preußischer Seits jene Verträge — so weit sie die nach den brandenburgischen Hausgesetzen unveräusserliche Landeshoheit beschränkten — nicht anerkenne, sondern hierdurch vielmehr als nichtig erkläre, und die bisher unterdrückten Königl. Landeshoheitsrechte über die eichstädtische Insassen in Besitz nehme, und eben sowohl in Ausübung setze, als man es sich wechselseitig gerne gefallen lasse, daß von Seiten Eichstädt über die brandenburgischen Lehnleute auf dem unstreitigen eichstädtischen Gebiete die volle Landeshoheit, nach allen ihren Ausflüssen und Wirkungen, in Ausübung gebracht werde.

In der Darstellung gegen Nürnberg verdient der lebhafte Angriff auf die obristrichterliche Mandatserkenntnisse zur Zernichtung ihrer reichsgesetzlichen Wirkung, eine besondere Auszeichnung. (§. 10 und 11 dieser Darstellung.)

Die Ansprüche gegen die fränkische Reichsritterschaft werden hauptsächlich aus dem angenommenen Prinzipium eines ganz geschlossenen Gebietes der fränkischen Fürstenthümer, hergeleitet. Der Plan und die Absicht der gegen die Reichsritterschaft gerichteten öffentlichen Erklärung geht übrigens dahin, eine unbeschränkte Landeshoheit über alle in den beyden Fürstenthümern gelegene auswärtige bisher unmittelbare Gebietstheile zu behaupten, keine Reichsritterschaft in denselben zu erkennen, die bisherigen reichsritterschaftlichen Mitglieder für wahre Landsassen anzusehen, die ältern, selbst sub auspiciis caesareis errichteten, Verträge derselben mit den ehemaligen Markgrafen, eben so für unverbindlich, als die vielfältig erlangten Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte für erschlichen zu erklären, den Besitz der Reichsritterschaft als eine Usurpation darzustellen; hingegen Eigenmacht und Selbsthülfe zur Hand zu nehmen und sich mittelst dieser in den Besitz der in Anspruch genommenen Rechte zu dringen.

Nun wurden auch ohne Verzug und ohne Rücksicht auf den öffentlichen Ruhestand, kaum als die angeführten Schriften erschienen waren, die brandenburgischen Ansprüche rasch und militärisch durchgesetzt und die, nach dem Ausdrucke des Berliner Kabinets, bisher unterdrückten Königl. Landeshoheitsrechte wirklich in Besitz genommen.

Die Reichsstadt Nürnberg traf zuerst dieses Schicksal, indem am 4. des Monats Julius, zwey völlig gerüstete, mit Kanonen und Munitions-

wägen versehene Regimenter, das eine von Anspacher, und das andere von Bayreuther Seite her, mit Tages Anbruch gegen die Stadt vorrückten, die auf den Linien und äussern Schanzen befindliche Nürnberger Wachtposten abtrieben, daselbst ringsherum eigene Posten aufstellten, die zunächst an der Stadt gelegenen Vorstädte Wöhrd und Gostenhof, nachdem zuvor in jener die Thore gewaltsam eingehauen wurden, förmlich occupirten und besetzten, die in der sogenannten Bärenschanze befindliche Nürnbergische Kreismiliz nach vorheriger Desarmirung vertrieben, das in den Kasernen bey St. Johannis angetroffene Nürnbergische Kreiskontingents - Militair gleichmäßig fortschaften, bey den Stadtthoren die beyden äussern Wachtposten bis an die Stadtmauer ebenfalls abtrieben und statt derselben mit eigenen Posten besetzten, zunächst vor denselben, so wie auch vor den Vorstädten, Kanonen mit brennenden Lunten aufstellten, die an den Thoren affigirt gewesene Obrigkeitliche Mandate und Intimationen abnahmen und dagegen, so wie an mehrern Orten, ein gedrucktes Königl. Preußisches Patent anschlugen, nach welchem allen sofort den Nürnbergischen Bürgern in den beyden Vorstädten, wie auch den geist- und weltlichen Beamten und den Zollnern unter den Stadtthoren der Huldigungs- und resp. Pflicht-Eid abgenommen und in der nämlichen Absicht auch alsbald an die Unterthanen von den Königl. Preußischen Amtsstellen Citationen erlassen, diesen auch die künftige Entrichtung ihrer landesherrlichen Steuern und Abgaben, so wie den Zollnern die Ablieferung des Thorzolls, an die brandenburgischen Aemter auferlegt und

darauf denselben die Zollbüchse abgenommen wurden, u. s. w.

Es verdient noch angemerkt zu werden, als am 2. Julius, der dirigirende Minister von Hardenberg den Senat der Kaiserl. freyen Reichsstadt Nürnberg von dem Entschluß der Besitznehmung der dem Kurhause Brandenburg bis an die Stadtthore zuständigen Landeshoheit benachrichtigte, daß dieser sogleich zur Abwendung der drohenden Gewalt, eine eigene Deputation an den gedachten Minister abgeschickt habe, mit dem dringendsten Ersuchen, alle Gewalt zu sistiren; — mit der Versicherung der Nürnbergischer Seits fortdauernden Neigung zur Ausgleichung aller Jurisdictions-Irrungen und der Erklärung diesseitiger Bereitwilligkeit, selbst Vorschläge dazu in den nächsten Tagen zu übergeben; daß aber diese friedliche Absicht und die Einstellung der getroffenen gewaltthätigen Maaßregeln nicht erreicht werden konnte, da zwar der Minister dem Nürnberger Rathe einige Hoffnung zu Bewirkung eines allenfallsigen Vergleiches zusicherte, zugleich aber sich auf den strikten Befehl des Königs von Preussen Majestät bezog, vermöge dessen es nicht in seiner Macht stehe, in dem gefaßten Entschluß und den getroffenen Maaßregeln eine Abänderung zu verfügen. Und so gieng am 4. des Monats Julius, die gewaltthätige Besitzergreifung der bis an die Thore der Reichsstadt Nürnberg in Anspruch genommenen Landeshoheit, wirklich vor sich.

Auf diese Weise wäre — wie sich Burgermeister und Rath zu Nürnberg in ihrer an das Reichs-

oberhaupt gemachten unterthänigsten Anzeige ausdrücken — die Reichsstadt Nürnberg durch eine offenbar landfriedenswidrige Thathandlung, gegen die klarste Vorschrift der Reichsgesetze, eines großen Theils ihres Gebiets und ihrer landeshoheitlichen Rechte, welche selbst zum Theil von Sr. Kaiserl. und Königl. Majestät zu Lehen rühren und nach Inhalt der anliegenden, schon im Jahre 1792 bey der ersten Patent-Affigirung dießorts veranstalteten, Druckschrift durch die Reichs- und Kreisverfassung, durch allerhöchst kaiserliche Privilegien, durch Verträge, durch den uralten Besitzstand und durch mehrfältige allerhöchst Kaiserl. Mandate und Erkenntnisse bestätigt sind, auf einmal beraubt, selbst in ihren Mauern und unter ihren Thoren durch Königl. Preußisches Militär eingeschlossen und gleichsam auf eine feindliche Art blokirt, dadurch aber zugleich ihre politische Existenz gänzlich abhängig gemacht und beynahe vernichtet. Diese hier erwähnte und mit ihren sämmtlichen Belegen anliegende Anzeige verbreitet zugleich ein besonderes Licht über den Standpunkt und die Beschaffenheit der vielerley Beschwerden, welche die Reichsstadt Nürnberg, ihrer Darstellung gemäß, seit dem neuen Regierungsantritte in den beyden fränkischen Fürstenthümern zu ertragen hatte.

Ferner bezeuget die abschriftliche Anlage der von des Fürstbischofs von Eichstädt Andacht, an Mich gerichteten Vorstellung mit mehrerem, daß um eben diese Zeit die brandenburgischen Ansprüche an das Hochstift Eichstädt in gewaltthätige Besitznehmung übergegangen seyen.

So wurden auch bald hernach, als die Königl. Preußische Erklärung über die Landeshoheits-Irrungen in den fränkischen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth, und die öffentliche Erklärung wegen den brandenburgischen Insassen in den fränkischen Fürstenthümern, welche sich zur Reichs-Ritterschaft halten, erschienen war, die ritterschaftlichen Unterthanen, Beamte, sämmtliche Geistliche und die adelichen Mitglieder selbst, jene bey zu gewarten habender militärischer Exekution, diese bey Entsetzung von ihren Dienststellen und letztere bey Strafe der Excitation des Fiscals vorgeladen, des Königs in Preussen Majestät ohne ihrer bisherigen Eidespflichten entbunden zu seyn, den Unterthanen-Eid abzulegen und sie dermassen durch Drohungen und theils wirklich ausgeübte Gewalt gedrängt, daß bereits ein großer Theil der Kanton Altmühlischen Mitglieder, denen der nachgesuchte Termin zu ihrer Berathung unerbittlich versagt wurde und ein Theil der Reichs-Ritterschaftlichen Glieder des Orts Ottenwald den abgedrungenen Huldigungseid abgelegt hat. Die von dem Direktorium des Reichs-Ritterorts an der Altmühl und dem Ritter-Hauptmann von Crailsheim, mit dem dirigirenden Minister von Hardenberg und dem Königl. Preußischen geheimen Regierungsrath Kretschmann, gewechselte Korrespondenz, nebst der Anzeige des Gottfrieds von Holz, an den Kanton Ottenwald und den zweyen, in Abschrift anliegenden Cirkularien des Königl. Preußischen Commissarii an die Ritterschaftlichen Beamten und Geistliche, giebt über die angeführ-

ten Thatsachen einige nähere Aufschlüsse. Man beharret Königl. Preußischer Seits so fest auf den angenommenen Grundsätzen, daß selbst alle Vergleichungsunterhandlungen schlechterdings abgewiesen werden, welche auf das in Anspruch genommene Landsassiat jener adelichen Mitglieder und ihrer Unterthanen Bezug haben, wie aus dem Schreiben des dirigirenden Ministers von Hardenberg, an das vorgedachte Direktorium, zu ersehen ist.

Jedoch sind diese Vorfälle nur als einzelne Beyspiele zur Bestättigung des neuern Systems anzusehen, "indem — nach dem Zeugniß und eigenem Ausdrucke der fränkischen Kreisversammlung in der unten anzuführenden unterthänigsten Anzeige an das Reichsoberhaupt — Königl. Preussischer Seits in dem sich vorgesetzten Besitznehmungsplane unaufhaltsam fortgefahren wird und eben deswegen die Beschwerden über die immer weiter gehenden Zueignungen, sich mit jedem Tage vermehren.„ Die Kreisversammlung setzt diesem noch hinzu: „Ueber alle Beschreibung geht es, welche ausserordentliche Sensation und Erschüttung die gewaltsamen Vorkehrungen allgemein hervorgebracht haben, da sie, ungerechnet der Besorgnisse, die sie in jeder andern Rücksicht erregten, gerade in dem Zeitpunkte sich ereigneten, wo das deutsche Vaterland, von einer andern Seite her, sich in der äussersten Gefahr befindet, wo die fürchterlich schnellen Fortschritte der französischen Kriegsheere die größte Bestürzung verbreiten, wo an Aufrechthaltung innerer Ruhe und Sicherheit mehr als jemals alles gelegen seye, wo die plötzliche Erscheinung

eines entgegengesetzten Zustandes, alles, auch das schrecklichste besorgen lassen müßte.„

Nie wurden die Reichslande, aus welchen der deutsche Staat zusammengesetzt ist, ihren dermaligen Besitzern nach einem allgemeinen geographischen Plan zugetheilt; nie ward für jeden aus ihnen ein geschlossenes Gebiet abgemarkt. So wie die Landeshoheit durch einen eigenen Zusammenfluß mehrerer politischen Ereignisse nicht auf einmal, sondern erst durch manchen zu verschiedenen Zeiten geschehenen Zuwachs ihren heutigen Umfang erreichet hat; so sind auch die Reichsunmittelbaren Territorien, insonderheit am Rheinstrome, in Schwaben und Franken, meistens nur allmählig aus vielen einzelnen Acquisitionen zu einem Ganzen, zu dem was sie gegenwärtig sind, erwachsen, durch Kaiserl. Gnadenbriefe, durch Belehnungen, Schenkungen, Kauf, Tausch, Vermählungen, Erbschaften, Lehensauftragung, Lehensheimfälle und alle Arten rechtlicher Erwerbungstitel, wie es das Glück, die Zufälle und die Verhältnisse des mittlern und neuern Zeitalters mit sich brachten. Ohne einen allgemeinen Rundungsplan, ohne Rücksicht auf Lage zerstreut und durchkreutzt unter sich lagen die Reichsallodien und Reichslehen, welche die hohe Geistlichkeit, der hohe Adel, die Reichsstädte und die unmittelbare Reichs-Ritterschaft besaßen und erwarben. Schon aus der Natur und den zufälligen Eigenschaften der vielerley Erwerbungstitel, die nicht in einer zusammenhängenden Lage der einzelnen Distrikte, sondern in andern Verhältnissen, ihren rechtlichen Bestimmungs- und Wirkungsgrund hatten, wird dieser Zustand der

unmittelbaren Reichsdistrikte erklärbar und die deutsche Geschichte bewährt denselben vollkommen; anderer Ursachen nicht zu gedenken, welche die Zeitläufte des Mittelalters und dessen eigener politischer Geist reichlich darbieten. Die Geschichte der unmittelbaren, im fränkischen Kreise gelegenen, Reichsgebiete und ihres Umkreises wird sich demnach eigentlich in eine getreue und zergliederte Darstellung der einzelnen rechtlichen Erwerbungstitel aufstößen und ein Graf von Zollern und Burggraf von Nürnberg konnte mehrere einzelne Distrikte besitzen und erwerben, auch konnten diese in ein Fürstenthum vereinigt werden, ohne daß die zwischen den einzelnen und sämmtlichen zu einem Fürstenthum erhobenen Distrikten durchlaufende und neben liegende reichsunmittelbare Besitzungen, welche andere Besitzer und Herren inne hatten, mit Verdrängung dieser Besitzer und Herren, nothwendig integrirende Bestandtheile dieses Fürstenthums, oder eines ganzen geschlossenen Gebiets, wurden. Eine solche Wirkung lag nicht in der rechtlichen Kraft der einzelnen Erwerbungsmittel, die den Grafen von Zollern und Burggrafen von Nürnberg nur das Recht und den Besitz der einzelnen von ihnen erworbenen Distrikte nach ihren wirklichen Bestandtheilen sicherten; weder in dem Willen des Reichsoberhaupts, welches durch die Koalition dieser Distrikte und Erhebung in ein Fürstenthum keinem Dritten seine vorher inne gehabten rechtmäßige Besitzungen und darauf haftende Rechte schmälern oder entziehen konnte. So scheint die Vorstellung einleuchtend, daß allerdings bald benachbarte Fürsten und Reichsstädte, bald andere Reichsunmittelbare, zwischen und neben den Besitzungen der

Burggrafen von Nürnberg, ganze Dörfer und einzelne Unterthanen, unter ihrer Hoheit haben können, welches aus gleichen Gründen, auch der umgekehrte Fall, bey den Burggrafen, in Ansehung dieser Nachbarn und ihrer Territorial-Besitzungen, so wie überhaupt bey allen reichsständischen und reichsunmittelbaren Gebieten in Franken, untereinander der wechselseitige Fall seyn kann. Auch tritt der Fall nicht selten ein, daß die hoheitlichen Zuständigkeiten, vermög besonderer Rechtstitel, unter verschiedene Besitzer vertheilet sind. Es war daher bisher die einstimmige Ueberzeugung aller Geschichtsforscher, Geschichtschreiber und Staatsgelehrten in und ausser dem fränkischen Kreise, aller Geschäftsmänner im Kreise, daß die reichsunmittelbaren Gebiete in Franken, wie in Schwaben und am Rheinstrom, keine geschlossene Territoria seyen. Eben diesen historischen und staatsrechtlichen Grundsatz, bestätigte unlängst die ganze fränkische Kreisversammlung in der oben angeführten Anzeige durch nachfolgende merkwürdige Worte: „Bekannt ist aus der vaterländischen Geschichte, wie sich die deutsche Staatsverfassung erst nach und nach gebildet hat; bekannt ist auch, wie sehr die Besitzungen der Fürsten und Stände, so wie ingleichen der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in diesem Kreise, nach ihrer geographischen Lage vermischt und wie sehr die verschiedenen Ausflüsse der Landeshoheit hie und da getheilet sind; bekannt ist eben deswegen, daß von einem geschlossenen Territorio und den Folgerungen, die gegen die Benachbarten daraus gezogen werden wollen, bey den beyden brandenburgischen Territorien, gar nicht die Rede seyn kann und daß

diese Verhältnisse, die in den so häufigen und komplizirten Kollisionen der Zuständigkeiten ihren Ursprung haben, gegen die evidente und notorische Wahrheit eben so wenig mißkannt werden können, als sonsten brandenburgischer Seits jene mißkannt worden.„ Selbst in den vorliegenden neuern Streitigkeiten, scheinen einzelne Aeusserungen des Königl. Preußischen Hofes in einer Kollision mit dem aufgestellten Grundsatze eines ganzen geschlossenen Gebietes der gegenwärtigen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, zu stehen; also wenigstens durch eine richtige Schlußfolge zu bestätigen, was man in thesi einzuräumen Bedenken trägt. Eine solche Schlußfolge liegt in den zur Beylegung der landeshoheitlichen Irrungen verschiedenen Kreisständen angetragenen Purifikations-Vergleichen und in der Erklärung des dirigirenden Ministers von Hardenberg an die Reichsstadt Nürnberg: daß nunmehr des Königs Majestät, nach genauer Prüfung der vorhin markgräflicher Seits auf das, vom Königl. Gebiete ganz umschlossene Pflegamt Lichtenau, gemachten landeshoheitliche Ansprüche, diese ungegründet fänden und daher von den bisherigen Ansprüchen abstünden und dem Magistrat die ungestörte Ausübung der vollen Landeshoheit über den Lichtenauer Bezirk einräumten; wobey der 14. §. der öffentlichen Darstellung der Staatsverhältnisse der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth gegen die Reichsstadt Nürnberg und das Schreiben des Ministers vom 2. Julius 1796 unter den Beylagen zur oben angeführten allerunterthänigsten Anzeige des Magistrats zu Nürnberg an das Reichsoberhaupt zu vergleichen ist. Da überdieß bey der erst in spätern Zeiten entstande-

nen Theorie von geschlossenen und ungeschlossenen Territorien, sogar die Grundbegriffe eines geschlossenen oder ungeschlossenen Gebiets noch sehr schwankend und unbestimmt sind, um so weniger zuverlässig scheint die Anwendung dieser schriftstellerischen Erfindung auf die Landesbezirke in Franken und selbst die eifrigsten Anhänger dieser Lehre, legen dem Beweise aus der Lage, gleichwohl noch unter mancherley Voraussetzungen, nur die Kraft einer Vermuthung für Hoheit und Unterwürfigkeit bey, wogegen aber nicht nur andere besondere Vermuthungen aus den individuellen Verhältnissen, welche immer die stärksten sind, sondern auch die vollwichtigsten zerstörlichen Einreden in facto et jure statt haben können.

Eben so unterliegt die aus dem allgemeinen Grundsatz eines successoris singularis ex pacto et providentia majorum erklärte Unverbindlichkeit der von den fränkischen Markgrafen mit ihren Nachbarn geschlossenen Verträge, keinen geringen Schwierigkeiten; da sich die Untersuchung über die Verbindlichkeit dieser Verträge in die Frage aufzulösen scheint: ob nicht ein deutscher Landesherr — er trete die Regierung des Landes als successor universalis, als Wahlfürst, oder als successor singularis ex pacto et providentia majorum an — an die Staatshandlungen seiner Vorfahren, mithin auch an die, mit den Benachbarten, über Staatsgegenstände eingegangenen Verträge, gebunden sey? Ein jeder regierender Fürst hat die Vermuthung für sich, daß er bey seinen Staatshandlungen alle individuellen Verhältnisse reiflich erwäge und die Wohlfarth des

Landes zum Augenmerk habe. Man überläßt hiebey einem Jeden die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn je die Meynung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung, an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach, nicht gebunden sey. Billigkeit, mehrere politische und staatsrechtliche Gründe treten ein, welche der Rechtsbeständigkeit dieser Regel, mithin auch der Verbindlichkeit solcher Staatsverträge zu statten kommen, und derley vertragsmäßige Normen erhalten bey der besondern Verfassung des deutschen Reichs, noch eine eigene Festigkeit, wenn ihr Inhalt nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung, selbst durch die Reichsoberhauptliche Authorität bestätigt, oder durch rechtskräftige Urtheile der höchsten Reichsgerichte bekräftigt ist.

Wenn hier im allgemeinen einige Zweifel gegen einige der erschienenen Schriften aufgeworfen sind; so ist es keineswegs die Absicht, über ihren Werth oder Unwerth, noch weniger über ihre Anwendung auf einzelne streitige Fälle, ein entscheidendes Urtheil zu fällen, da diesem allerdings eine nähere Discussion der angeführten Prinzipien und Rechtsgründe und eine Menge von Thatsachen vorhergehen müßte: hingegen stellt sich noch ein anderee Gesichtspunkt dar, der jedem treuherzigen Anhänger an die Konstitution, in jeder Rücksicht, zur wärmsten Theilnahme auffordert. Niemand wird die Schritte eines Fürsten mißbilligen, wenn solcher für die Ansprüche seines Hau-

ses mit gehöriger Sorgfalt wacht; dies ist er sich, seiner Würde, seinem Hause und eigenem Gewissen schuldig: aber die deutsche Konstitution setzt den Ansprüchen eine Gränzlinie, die nie, ohne Verletzung derselben, überschritten werden darf: die wichtige Gränzlinie zwischen Ansprüchen und selbst eigener Besitznehmung. Bloß eigene Ueberzeugung zum Maaßstabe seiner Ansprüche, zur Richtschnur in der Realisirung derselben mittelst selbst eigener Besitzergreifung zu machen, ist nicht der Fall bey deutschen Landesfürsten, die noch einer höhern Staatsgewalt untergeordnet sind. Gedachte Gränzscheidung zwischen Ansprüchen und wirklicher Besitznehmung, wird daher schon durch diese allgemeine Betrachtung einleuchtend. Jene sind zum gütlichen Auswege — nach Verschiedenheit der Gegenstände unter Beobachtung gewisser Rechtserfordernisse — und in den Weg Rechtens angewiesen: hingegen bleibt jede eigenmächtige, gewaltsame, friedensbrüchige Besitzergreifung, die Ansprüche durchzusetzen, auch nach fruchtlosem Versuche der Güte, in den Rechten der deutschen Verfassung schärfest untersagt.

Die Garantie der Sicherheit eines Jeden in dem Besitz und ungestörten Genuß des Seinigen ist der nächste Endzweck einer jeden Staatsvereinigung. Diese Sicherheit, insoweit hier von der innern die Rede ist, gründet sich vorzüglich auf die Verbannung aller Selbsthülfe, aller Machtschritte, auf die Erhaltung des öffentlichen Ruhestands und eine durch weise Gesetzgebung wohl organisirte Justizverwaltung. Die auf diesen wichtigen Gegenstand der deutschen Reichsverfassung gerichtete Ge-

setzgebung, durchlief mehrere Perioden und stand stets mit dem Bedürfniß, mit dem Genius der Zeiten und der Kultur der Nation, in engster Verbindung. Auf diesen Endzweck der allgemeinen Sicherheit gründet sich das unter Maximilian I. errichtete Grundgesetz eines beständigen Friedensbundes, oder das deutsche Grundgesetz des ewigen Landfriedens und die Reihe aller nachherigen, diesen Gegenstand betreffenden Reichsgesetze, wodurch die rohen Sitten des Mittelalters gemildert und das anarchische Uebel der Befehdungen ausgerottet werden sollten. Es gründen sich darauf die gesetzlichen Verfügungen, wodurch zur Erhaltung und Befestigung des innern Ruhestandes gegen alle Störungen, mehrere auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe Bezug habende Sachen von der Austrägal-Instanz ausgenommen und unter der in der Kammergerichtsordnung 2. Th. Tit. 9. deutlich bestimmten ausdrücklichen Rubrik begriffen wurden: von Personen und Sachen, die ihrer Art und Eigenschaft wegen, ungeachtet ob sie mit oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, in erster Instanz an das kaiserliche Kammergericht gehörig, wohin ganz besonders, nebst den Landfriedensbruchsachen, die damit in Verbindung stehenden Fiskalsachen, die zur Konstitution über den streitigen Besitz gehörige, ferner die Pfandungs- und Arrestsachen, und die zu den unklausulirten Mandaten geeignete vier Hauptfälle gerechnet werden; wenn nämlich 1) die Sache und Handlung, darüber die Kaiserlichen Mandate zu erkennen gebeten werden, an ihr selbst von Rechts- oder Gewohnheitswegen verbo-

ten und wo dieselbe begangen, auch ohne einige weitere Erkenntniß für straf- würdig oder unrechtmäßig zu halten, oder 2) wenn dadurch dem anrufenden Theil eine solche Beschwerde auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen wäre, 3) oder wenn die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder 4) keinen Verzug leiden möchte. Schon in der Natur dieser Fälle und dem Zweck der allgemeinen Sicherheit liegt es, daß dagegen keine rechtliche Einreden, sondern bloß die Wahrheit des vorgelegten Facti entkräftende exceptiones sub- & obreptionis statt haben können. Auf eben diesen Staatszweck der allgemeinen Sicherheit gründen sich noch folgende allgemeine und specielle Verfügungen in der deutschen Gesetzgebung: so verordnet die erneuerte und verbesserte Landfriedens-Konstitution von 1548 auf das deutlichste und bestimmteste: "Daß Niemand, wes Würden, Standes und Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Scheine das geschehe, den andern befehde, bekriege, beraube, fahe, überziehe, belagere, noch einige verbotene Konspiration oder Bündniß wider den andern aufrichte oder mache; daß auch keiner den andern seiner Possion, Inhabens oder Gewähr, es wären Schloß, Städt, Dörfer, Kirchen, Klöster, Klausen, Zins, Gülten, Zehenden, liegende und fahrende Haabe und Güter, Realien, Jurisdiktion, Gerichte, Hoch- und Obrigkeiten, geistlicher und weltlicher Zölle, Wasser, Weide und aller anderer Gerechtig-

keiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetze, noch seine Unterthanen abziehe, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewege, oder dieselben ohngemeldter ihrer Wissen und Willen — in Schutz und Schirm annehme; sondern solle ein jeder den andern bey dem Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, darzu des andern Unterthanen geistlich und weltlich, durch seine Fürstenthum, Landschaften, Grafschaften, Herrschaften, Obrigkeit und Gebiet frey, sicher und unverhindert wandeln, ziehen und werben lassen, und den Seinen keineswegs gestatten, dieselbe an ihren Ehren und Freyheiten, wider Recht, mit gewaltiger That anzugreifen, zu vergewältigen, zn beleidigen, oder zu beschweren in keine Weiß.„ Das alles statuirt der Landfriede bey sehr schweren Strafen und so, daß alsbald gegen die, so in Rüstung stehen, obristrichterliche Mandate erlassen werden können, "von solchem gewaltigen, thätlichen Vor„nehmen und Ueberzuge abzustehen und sich ge„bührlichen Rechtens begnügen zu lassen;„ ingleichen, daß die Reichsstände und Kreise jedem durch einen Landfriedensbruch wirklich Bedrängten nicht nur beystehen, sondern auch die gegen solche von den Reichsgerichten erkannten Strafen gehörig zum Vollzuge bringen sollen. Unter den gesetzlichen Strafen ist die in dem Landfrieden ausdrücklich erneuerte Pön der gemeinen Rechte, die Pön des Verlusts der mit Gewalt abgedrungenen Forderungen und Rechte noch eigends anzumerken. So ruht das theure Reichsgesetz, der westphälische Friede, auf gleichmäßigen Grundsä-

tzen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, da der Besitzstand an mehrern Stellen dieses Friedens zur Grundlage in der Verfassung angenommen, besonders aber im 8. Artikel als Erkenntnißgrund in den Streitigkeiten über die althergebrachten Rechte, Prärogativen, Freyheiten, Regalien, Privilegien und freye Ausübung der Landeshoheit sowohl in geistlichen als politischen Verhältnissen mit dem nachdrücklichen Zusatze sanktionirt ist, daß die Stände, Kraft dieser Transaktion, von Niemanden unter irgend einem Prätexte in dem Besitz aller dieser Zuständigkeiten de facto gestört werden können; — da weiter im 17. Artikel die ganz allgemeine Norm festgesetzt ist, daß durchaus keinem Reichsstande erlaubt seyn solle, sein Recht mit Gewalt oder den Waffen zu verfolgen, sondern da irgend eine Streitigkeit entweder bereits obwalte, oder noch entstehen möchte, soll ein jeder nur im Wege Rechtens verfahren, oder wenn er anders handle, des Friedensbruchs schuldig seyn. *Secus faciens*, reus sit fractae pacis. Gleich wichtige Bestimmungsgründe leuchten aus dem 165. §. des jüngsten Reichsabschieds hervor, "daß „ein jeder, was Würden, Standes, oder „Wesens der seyn möge, das Kaiserliche und Reichskammergericht in- und ausserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten, dessen Erkenntnisse, Gebote und Verbote, mit geziemendem Respekt empfange und annehme, demselben allen schuldigen Gehorsam leiste, sonderlich aber bey Insinuation der Processe und sonst schrift- und mündlich, sich aller Orten der Bescheidenheit gebrauche, hingegen in- und ausserhalb Gericht der freventlichen und schimpfli-

chen Handlung und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher, des Gerichts-Respekt entgegen laufender Worte, sich gänzlich enthalte, auch ein jeder, so oft derselbe dawider handelt, dem Kaiserlichen Fisco eine Strafe, wie es der Richter nach Beschaffenheit der Personen und der Verbrechen ermäßigen wird, zu bezahlen verfallen seyn soll.„ Gleicher Geist in richtiger Beurtheilung des Sicherheitszwecks, herrscht durchaus im Grundgesetz der Kaiserlichen Wahlkapitulation. Vermög des 2. 8. und 9. §. art. 1. sollen alle und jede Stände, die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschloßen, bey ihren Hoheitsrechten, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, wie sie dieselben in- und ausserhalb ihren Territorien hergebracht haben, geschützt, ein jeder bey seinem Stande und Wesen gelassen und Niemanden, wer es auch sey, weder innerhalb noch ausserhalb des Reichs gestattet werden, daß den Ständen in ihren Territorien, in ihre Landeshoheits- und Regierungsrechte, besonders in Religions-Polizey-Kameral-Militär-Justiz-Lehens-Kriminal- und Gnadensachen *sub quocunque praetextu* wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder rechtmäßige und verbindliche *pacta* vor- oder eingegriffen werde. Art. 2. §. 3. wird das Reichsoberhaupt feyerlich verpflichtet, die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, wie er auf dem im Jahr 1555 zu Augspurg gehaltenen Reichstag abgeschlossen worden, den in eben dem Jahr vom neuen publizirten und verbesserten Landfrieden, nebst der Handhabung desselben, wie er

in den darauf folgenden Reichsabschieden wiederholt und bestätigt worden ist, insonderheit aber die zu Münster und Osnabrük aufgerichteten Friedensschlüsse, namentlich den 8. Artikel von den Rechten der Reichsstände, sodann den Nürnbergischen Exekutionsrezeß, nebst allen bey vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen aufgerichteten, durch nachherige Reichssatzungen oder rechtmäßiges Reichsherkommen nicht wieder aufgehobenen, Abschieden und Schlüssen, als wäre es dieser Kapitulation von Wort zu Wort einverleibet, gebührend zu handhaben und unter keinerley Vorwand Niemanden dawider zu beschweren, noch durch andere beschweren zu lassen, auch nicht zu gestatten, daß — der im Reichsabschiede vom Jahr 1555 enthaltenen Exekutionsordnung *directe* oder *indirecte* entgegen gehandelt werde. In Kraft des 1. 4. 5. 6. und 7. §. art. 16. und des 3. §. art. 27. soll im Römischen Reiche Feiede und Eintracht befördert, gleiche Gerechtigkeit am Kammergerichte und Reichshofrathe, den Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen gemäß, namentlich nach Inhalt des Friedensschlusses, dem Armen wie dem Reichen, ohne Rücksicht auf Person, Stand, Würde und Religion, jederzeit verwaltet und die Vorkehrung getroffen werden, daß während der Rechtsanhängigkeit einer Sache kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern, den Reichssatzungen und allgemeinem Friedensschluß zuwider laufenden Thätlichkeiten, beschwere. Ferner soll in dergleichen Vorfällen, über die bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufzurichtenden und zu ver-

bessernden Kammergerichts = Reichshof- raths- und Exekutions-Ordnungen, auf das pünktlichste gehalten, auch den Prozessen dieser höchsten Reichsgerichte ihr ungehinderter Lauf gelassen und nicht gestattet werden, daß denselben von Jemanden im Reiche einiger Eintrag *directe* oder *indirecte* geschehe; die Vollstreckung aber der im Reichshofrath oder Reichskammergericht gefällten und in Rechtskraft übergegangenen Urtheile, vermög des 17. Artikels der Kaiserlichen Wahlkapitulation §. 1. auf keine Weise gehindert, sondern der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutions-Ordnung gemäß, schlechterdings, ohne Rücksicht auf irgend eine, wider die Vollstreckung nicht statt habende, Einrede, ungesäumt vollzogen werden. Endlich soll, Kraft des 5. 6. und 7. §. des 21. Artikels der mit dem Reichsoberhaupte und den Kurfürsten für sich und sämmtliche Stände des Reichs verglichenen Wahlkapitulation, gegen die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, unter dem Scheine des Rechts nicht gewaltthätig verfahren, sondern wo Jemand an sie alle, oder einen insbesondere, Ansprüche hätte; so sollen diese ohne Ausnahme, „Aufruhr, Zwietracht und andere Un„that zu verhüten, auch Friede und Ei„nigkeit zu erhalten,„ den Reichsabschieden, der Kammergerichts- und Exekutions-Ordnung, dem westphälischen Frieden, wie auch den darauf erfolgten Nürnbergischen Edikten gemäß, vor den ordentlichen Gerichten ausgemacht, daselbst auch sowohl in den Erkenntnissen, als bey

der Vollziehung des Urtheils, nach den ebengedachten Reichskonstitutionen und Friedensschluß verfahren und durchaus nicht gestattet werden, daß diejenigen, welche den Streit vor dem ordentlichen Richter auszumachen erbötig sind, feindlich behandelt, oder auf irgend eine Weise beschweret werden.

So heilig sind die Rechte des Besitzstandes; so feyerlich durch die Kardinalgrundgesetze der deutschen Reichsverfassung, den Landfrieden, den westphälischen Friedensschluß, und die durch eigene Mitwirkung von Kurbrandenburg zu Stande gebrachte Kaiserliche Wahlkapitulation, gesichert; so klar und bestimmt jede widernatürliche, gewaltsame, landfriedensbrüchige Störung in den Reichsgesetzen, insonderheit im ewigen Landfrieden und dessen Handhabung, in der Kammergerichts- und Reichshofraths-Ordnung, im Friedensinstrumente und der Wahlkapitulation auf das schärfeste untersagt; so klar und ausser allem Zweifel ein jeder Reichsstand, wes Würde und Standes er sey, mit seinen rechtlichen Ansprüchen, wie gegründet auch dieselben seyn mögen, zum Wege Rechtens und zum Gehorsam gegen die Verfügungen der obristrichterlichen Gewalt, mit allem gesetzlichen Ernst angewiesen; so innigst alle diese gesetzlichen Anordnungen mit dem Grundzweck der innern Staatssicherheit durchflochten. Wenn hingegen bloß eigene Ueberzeugung zum Maasstabe der Ansprüche und Behauptungen, zur Richtschnur der Handlungen gemacht und dieser Ueberzeugung gemäß, mit Hintansetzung so mancher noch denkbaren, in facto et jure gegründe-

ten, Einreden, sogleich zur eigenmächtigen, gewaltsamen, und landfriedensbrüchigen Besitzergreifung der in Anspruch genommenen Gerechtsame geschritten wird; wenn es Beyfall findet, den Besitzstand, wo solcher etwa noch streitig und zweifelhaft ist, durch die Besitznehmung, in einem unzweifelhaften und unstreitigen umzuschaffen; wenn es den mächtigern Reichsständen in ihrem Machtgefühle gestattet ist, den ruhigen Besitzer seines hergebrachten, seines über hundertjährigen, seines uralten, zum Theil auch vertragsmäßigen, durch die Reichsoberhauptliche Authorität bestätigten und durch rechtskräftige Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte garantirten Besitzstands, mit gesetzwidriger Eigenmacht zu entsetzen, sodann den Entsetzten, nach der auf solche Art vorausgegangenen Besitznehmung, zum vollen Beweise gemäßigter Gesinnungen und fortwährender treuer Anhänglichkeit an die Reichsverfassung, bloß auf den Erfolg angebotener gütlichen Unterhandlungen, oder zum Wege der Austräge zu verweisen; wenn es gelingen kann, alle ungünstigen Mandatserkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, gegen welche doch einem jeden Impetraten, vermög der kundbaren Praxis der höchsten Reichsgerichte, die Einreden der Sub- und Obreption offen stehen, auch jene Erkenntnisse in den gesetzlichen Mandatsachen, welche nach vollständigster Untersuchung aller wechselseitigen Gründe und Gegengründe, durch rechtskräftige Paritorien entschieden sind, durch die allgemeine Vermuthung und Behauptung, daß sie unrechtmäßig erschlichen seyen, für kraftlos und nichtig zu erklären und mit dem Schriftsteller der Darstellung gegen Nürnberg, lieber die Zeiten des Faustrechts wieder zurückkehren

zu sehen, als solchen Verfügungen der obriſtrichterlichen Gewalt den gesetzlichen Gehorsam zu leisten, durch derley Einwendungen aber, mit einemmal das Reichsrichteramt in allen, zu Erkenntnissen auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Ruhe geeigenschafteten, dringenden Fällen ausser seinem durch die Gesetze angewiesenen Wirkungskreis zu setzen; so müssen in der That die Folgen, welche hieraus für Deutschland entstehen können, traurige Besorgnisse erregen. Das behagliche Beyspiel: Parthey und Richter zu seyn und jeden Mindermächtigen seiner eigenen Ueberzeugung von Ansprüchen und dem Rechte seiner stärkern Hand aufzuopfern, reitzet zur Nachfolge, und es dürfte bey dem eigenen Gang, wie sich die heutige deutsche Verfassung im allgemeinen sowohl, als in ihren Territorial-Bestandtheilen ausgebildet hat, den übrigen ansehnlichern und mächtigern Reichsfürsten, mit Beyhülfe ihrer Rathgeber, eben keine schwere Arbeit seyn, zu den etwa bestehenden Ansprüchen, neue aus den ältern Zeiten hervorzusuchen, solchen durch schön zusammengestellte Theorien oder Hypothesen, einen gefälligen Anstrich zu geben und ihren gegründeten oder ungegründeten Behauptungen, durch die stärkere Hand, das Uebergewicht gegen die unantastbaren Rechte des theuersten Besitzstandes zu verschaffen; — der Vorgang zur Lähmung des Reichsrichteramts und Abweichung von der Vorschrift der wichtigsten Reichsgrundgesetze, kann auf die Gesinnungen anderer Reichsstände hinwirken; — die Garantie des allen und jeden Reichsmitgliedern ohne Ausnahme zugesicherten Kaiserlichen und Reichsschutzes wird erschwert und die weiseste Gesetzgebung zur Erhal-

tung des öffentlichen Ruhestands und Handhabung des Staatszwecks der allgemeinen Sicherheit, in ihrer Wirkung geschwächt oder fruchtlos; die Festigkeitsbande der Kreis- und Reichsverfassung werden schlaff oder aufgelößt und man könnte sich am Ende wieder in jenes Zeitalter der Anarchie zurückgesetzt sehen, wo persönliche Sicherheit und die Sicherheit des Eigenthums, dem Kampfe der Befehdungen unterlagen. Aehnliche Gefühle und Betrachtungen, wie die Anlage ausweiset, belebten die fränkische Kreisversammlung, in ihrer mit patriotischer Wärme und ausgezeichneter Wahrheitsliebe abgefaßten Vorstellung, welche dieselbe in dieser schweren Angelegenheit an das Reichsoberhaupt gelangen ließ. So weit aussehend scheinen die Folgen, welche für die deutsche Reichsverfassung aus dem angenommenen System des Königl. Preußischen Hofes entstehen können, die ich nunmehr Euer ꝛc. selbst eigenen erleuchteten Erwägung und warmen Beherzigung anheimstelle.

Die allgemeine Achtung für des Königs persönliche Gesinnungen, die das Gepräge der Redlichkeit und einer entschiedenen Gerechtigkeitsliebe tragen, erreget in jedem eine so vollkommene Beruhigung, daß man sich nicht bereden kann, die Quelle von diesem Benehmen des Königl. Preußischen Hofes in dem eigenen Charakter des Königs Majestät aufzusuchen. Unmöglich sind dem König alle diese mögliche oder nahe Folgen, in Beziehung auf die deutsche Reichsverfassung, in ihrem wahren Lichte vorgelegt worden; da das Verfahren des Hofes, welches diese Folgen erzeuget, mit andern feyerlichen Erklärungen des Kö-

nigs Majestät, von ihren gemäßigten und gerechten Gesinnungen, von ihrer königlichen Großmuth gegen Mindermächtige und ihrer treuesten Anhänglichkeit an die deutsche Reichsverfassung, mit dem weitern tröstlichen Zusatze: Ihre von Gott erhaltene Kräfte nur zum Besten des Reichs, zur Aufrechthaltung und Befestigung dessen Verfassung und zum Vortheil ihrer Reichsmitstände und aller Reichsglieder anzuwenden; wie auch ihre wirklich erwiesenen Gerechtsame und gegründeten Ansprüche, nur auf eine Reichskonstitutionsmäßige Art zu behaupten, in sichtbarem Konflikte steht. Allein die Wirkung bleibt einerley, wenn gleich die Quelle nicht in den persönlichen Gesinnungen des Königs, sondern nur in einer ganz eigenen Geschäftigkeit der Königlichen Rathgeber, zu suchen ist: dem Strom dieser weitaussehenden Folgen würde aber nur dann ein haltbarer Damm entgegengesetzt seyn, wenn des Königs Majestät, bey einer strengen Revision dieses brandenburgischen Hausgeschäfts, mehr der Stimme ihrer eigenen billigen und gemäßigten Empfindungen, als fremden Eingebungen Gehör geben und die patriotische und großmüthige Entschliessung fassen — da Billigkeit und die Gesetze zugleich zu dieser Erwartung berechtigen, — den vorigen Besitzstand, vor der Periode der eigenmächtigen Störungen, wieder herzustellen, ihre Ansprüche aber, mit Einstellung aller künftigen Beeinträchtigungen und jeder Art ungesetzlicher Selbsthülfe, entweder zur Ausgleichung im gütlichen Wege der Unterhandlungen, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Erfordernisse, oder lediglich zum gesetzlichen Wege Rechtens abzuweisen. Das Reichsoberhaupt

müßte diesem konstitutionellen Entschluß seinen vollkommenen Beyfall zum voraus zusichern, wenn gleich anderer Seits das ganze gerechte Publikum, dieses patriotische und gesetzliche Beyspiel, als eine wahre Wohlthat für die deutsche Reichsverfassung und reele Bürgschaft der treuen Anhänglichkeit des Königs an die deutsche Konstitution, mit herzlicher Theilnahme und lauter Zustimmung, anerkennen würde. In den, selbst von des jetzt regierenden Königs Majestät, bey einem andern Vorfalle sehr ähnlicher Art, öffentlich an den Tag gelegten Grundsätzen, findet das Publikum einen neuen Beweggrund, wodurch sich dasselbe zu dieser tröstlichen Erwartung berechtiget hält. Als nämlich des Landgrafen von Hessenkassel Liebden, im Jahr 1787 für gut gefunden hatten, gleich nach dem Absterben des Grafen von Lippe-Bückeburg, den gräflich Lippischen Antheil der Grafschaft Schaumburg, als ein dem fürstlichen Hauße Hessen eröffnetes Lehen, durch eine nahmhafte Anzahl Truppen in Besitz nehmen zu lassen und den jungen minderjährigen Grafen derselben zu entsetzen, weil sie die letztern Grafen von der Lippe, als aus einer ungleichen Ehe entsprossen, nicht für Lehens- und Successionsfähig hielten, das fürstliche Hauß Hessen, gegen die, wider dasselbe ergangene Reichsgerichtliche Urtheile, Recursum ad comitia genommen, weil die von Seiner Liebden Vorfahren geschehene Anerkennung der gräflich Lippischen Succession, als ohne ihr Wissen und Beywirkung geschehen, dieselbe nicht binden könnte; gaben des Königs Majestät in einem, am 26. Februar 1787 an des Landgrafen Liebden erlassenen Schreiben, demselben mit vol-

lem Nachdruck und einer durchaus verfassungsmäßsigen Sprache zu erkennen, daß so sehr sie auch ihm, als einem nahen Freunde und Bundsverwandten, jeden rechtmäßigen Vortheil und Zuwachs von Ländern und Besitzungen gerne gönnten und sich darüber freuen würden, Sie jedoch ihm, nach ihren so freundschaftlichen als gerechten Gesinnungen nicht verhalten könnten, daß der gegenwärtige Fall darzu gar nicht geeignet sey: denn dieser Streit sey schon für den Grafen von Lippe-Alverdißen gegen das fürstliche Haus Hessenkassel, bekanntermassen durch ein im Jahr 1753 ergangenes Urtheil des Reichshofraths entschieden und dem Niederrhein-Westphälischen Kreis-Directorio die Manutenenz-Kommission darüber aufgetragen worden. Wenn auch des Landgrafen Vorfahren davon Recursum ad comitia genommen; so hätten sie doch den beyden vorigen Grafen von der Lippe den Besitz dieser Grafschaft Schaumburg gelassen, und solchen selbst durch die, von ihnen, geschehene Beleihung gedachter Grafen, anerkannt und bestättigt, welches der Landgraf nicht wohl widerrufen könne, da er schuldig sey, die rechtliche Handlungen und Verbindungen seiner Vorfahren zu halten und zu erfüllen. Wenn der Landgraf aber glaube, davon abgehen zu können, so müßte und könnte dieses nicht durch eigenmächtige und gewaltsame, sondern durch rechtliche und konstitutionsmäßige Mittel geschehen. Der Landgraf werde selbst ermessen, was für einen Vorwurf es nicht allein ihm, sondern auch dem ganzen deutschen Fürstenbunde, welcher zur Auf-

rechthaltung der Ruhe und des Besitzstandes eines jeden Mitgliedes des deutschen Reichs geschlossen sey, zuziehen würde, wenn er ein so unerhörtes Beyspiel geben wollte, einen jungen unmündigen Grafen und Mitstand des Reichs, wider ergangene rechtliche Aussprüche und wider die Anerkenntnisse und Beleihungen seiner Vorfahren, ohne dem Weg Rechtens, durch offene Gewalt und Uebermacht, aus dem Besitzstande seines altväterlichen Erblandes zu setzen. Es würden bald Kaiserliche und Reichsgerichtliche Mandata gegen ihn, als des Reichsfriedensbruchs schuldig, ergehen und des Königs Majestät würden sich in der größten Verlegenheit, doch aber in der konstitutionsmäßigen und rechtlichen Verbindlichkeit und Obliegenheit befinden, nebst den mitausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises, die schon subsistirenden und noch erfolgenden Reichsgerichtlichen Sentenzen und Manutenenz-Mandate, gegen den Landgrafen zur Ausübung und Vollstreckung zu bringen und den jungen Grafen wieder in den Besitz seines Erblandes zu setzen. Hierauf ersuchen und ermahnen des Königs Majestät des Landgrafen Liebden so inständig als freundschaftlich, daß er allen solchen Verfügungen der Reichsgerichte und des Kreis-Directorii, welche nicht anders als unangenehm für ihn seyn, jedoch nicht ausbleiben könnten, zuvorkomme, seine Truppen aus der Grafschaft Lippe-Bückeburg zurückziehe und alles wieder in den vorigen Stand setze. Wäre es dem Landgrafen gefällig, mit der gräflich Lippischen Wittwe und Vor-

münderin sowohl über die Hauptsache, als diesen Vorfall, und über die Forderungen, die daraus gräflich Lippischer Seits gemacht werden möchten, in eine gütliche Verhandlung zu treten, wäre des Königs Vermittlung ihm anständig; so seyen Se. Majestät bereit und willig, selbige auf das schleunigste und wirksamste anzuwenden. Diese Vergleichsunterhandlung aber würde den Abzug der Truppen nicht aufhalten können, sondern dieser vorhergehen und ohne Anstand erfolgen müßen. Der König müße, als ein wahrer Freund und Bundsverwandter des Landgrafen, seinen obstehenden Rath und inständiges Ersuchen hiedurch wiederholen, und Seine Majestät erwarteten zuversichtlich von des Landgrafen hohen Einsicht, Großmuth und ächten Gesinnungen eines deutschen Fürsten, daß er des Königs Hoffnung und seinem wohlgemeinten Bitten hierunter nicht entstehen werde, welches Seiner Majestät zu einem neuen Bewegungsgrund dienen werde, bey dieser und jeder andern Gelegenheit, des Landgrafen Liebden ihre wahre Freundschaft und Hochachtung zu zeigen.

Das dringende Anruffen einzelner Reichsstände und der fränkischen Reichs-Ritterschaft um Kaiserlichen Schutz, das gemeinschaftliche Interesse der fränkischen Kreisversammlung, und die unter dieser Rücksicht an das Reichsoberhaupt gemachte unterthänigste Anzeige, — überhaupt die Pflichten des Kaiserlichen Amts, machten Mir es zum ernstlichen Anliegen, diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen. Das Resultat

sultat hievon ist vorliegende, mit pflichtmäßiger Wahrheitsliebe und Reichsoberhauptlicher Offenheit entworfene Darstellung, wobey lediglich die Rechte der deutschen Konstitution zur Basis und Richtschnur angenommen sind. Es erhellet hieraus, von welch' hohem Präjudiz und weitem Aussehen diese Angelegenheit sey, die bey Meiner treuen Anhänglichkeit an die Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung, die mancherley Leiden Meiner Kaiserlichen Regierung vermehret. Die obristrichterliche Gewalt kann zwar den sich gekränkt haltenden Reichsmitgliedern auf ihr Anruffen die Rechtshülfe nicht versagen, die aber von keinem besondern Erfolge seyn wird, wenn des Königs von Preußen Majestät auf dem Recht der stärkern Hand beharren, weder beschränket sich das Präjudiz allein auf die einzelnen Glieder, sondern die Sache ist selbst in Rücksicht auf die ganze Reichsverfassung von sehr weitem Aussehen: die vielen Proben aber der sehr gelähmten gesetzlichen Authorität des Reichsoberhaupts müssen selbst eine Schüchternheit bey Mir erregen, um das Kaiserliche Ansehen keiner weitern Herabwürdigung bloß zu stellen. Ich finde mich daher auch in Rücksicht meiner besondern Achtung für des Königs Majestät bewogen, den Weg des engern Vertrauens einer jeden andern Entschließung vorzuziehen und nach weiser Vorsehung der Gesetze, insonderheit des eilften Artikels Meiner Wahlkapitulation, in dieser Sache von so hohem Präjudiz und weitem Aussehen, der Kurfürsten, als der kaiserlichen Majestät und des obristhauptlichen Amts innersten Räthe, Gedanken zu vernehmen, weßhalben es auch

räthlich schiene, die Sache, so weit es dermalen thunlich war, vollkommen instruiren zu lassen.

Ich ersuche demnach Euer ꝛc. daß Mir Dieselbe nicht nur Ihren erleuchteten Rath und Bedenken, in Beziehung auf die von Mir bey dieser höchstwichtigen Angelegenheit zu wählenden Maasregeln, vertraulich und mit patriotischer Aufrichtigkeit, eröffnen wollen, sondern auch Ihr verfassungsmäßiges Ansehen bey des Königs in Preußen Majestät dahin verwenden, daß Ihnen, nach der selbst von dem König gegebenen feyerlichen Erklärung, gefällig seyn möge, ihre von Gott erhaltene Kräfte nur zum Besten des Reichs, zur Aufrechthaltung und Befestigung dessen Verfassung und zum Vortheil ihrer Reichsmitstände und aller Reichsglieder zu gebrauchen, besonders aber, nach vorhergegangener Herstellung des vorigen Besitzstandes, die von Ihnen aufgestellten rechtlichen Ansprüche nur auf eine Reichskonstitutionsmäßige Art, nur in verfassungsmäßiger Ordnung, zu behaupten, wodurch Euer ꝛc. sowohl die Bürde Meiner Kaiserlichen Regierung erleichtern, als auch der deutschen Reichsverfassung, durch ihren patriotischen Rath und thätige Verwendung, zur Aufrechthaltung derselben in ihren grundgesetzlichen Normen, zugleich aber Sich Selbst, den wichtigsten Dienst leisten werden.

Nachschreiben.

Auch 2c.

übergab, nachdem der Gegenstand des Hauptschreibens bereits instruirt war, der an Meinem Hoflager akkreditirte Königl. Preußische bevollmächtigte Minister, Marquis von Lucchesini, Meinem Reichshofvizekanzler, die hier in Abschrift anliegende Note, mittelst welcher vorgedachter Minister demselben, auf ausdrücklichem Auftrag seines Hofs, ein noch unentsiegeltes Kaiserliches Originalrescript zustellte, weil des Königs Majestät, über den Gegenstand des Rescripts, die Kompetenz des Reichshofraths nicht anerkennen könne. Die Rubrik des Rescripts war: In Sachen von Hirschberg, als *Senior familiae*, *contra* des Königs von Preußen Majestät, als Markgrafen zu Bayreuth, das Militärenrollement und Ausheben auf den Hirschbergischen freyen Reichslehen betreffend. Die an-

dere Beylage enthält die Antwort, welche der Reichsvizekanzler auf die erwähnte Note ertheilte.

Da berührte Klagsache zu den Fällen der Brandenburgischen Landeshoheitlichen Ansprüche in Franken gehört; so erhellet hieraus der beharrliche Entschluß des Königl. Preußischen Hofs, in den gegen die Stände und Reichsunmittelbare in Franken, aufgestellten Ansprüchen, lediglich seine Ueberzeugung und das Recht der Uebermacht als kompetenten Richter zu erkennen, und in eben dieser Rücksicht scheint dieser Vorfall, als ein merkwürdiger Nachtrag zu dem Hauptschreiben, eine besondere Aufmerksamkeit Euer ꝛc. zu verdienen.

Ich verbleibe ꝛc. ꝛc.

Nota.

Le Conseil aulique ayant fait transmettre a Sa Majéſté le Roi de Prusse par le Canal de l' Agent Merk le decret paritoire ci-joint en original sur un objeƈt pour lequel Sa Majéſté ne sauroit rèconnoitre la competence de ce tribunal de l'Empire, le soussigné Son Envoyé extraordinaire, et Ministre plenipotentiaire à la Cour Imperiale et Royale est expressement chargé de rémettre ce document entre les mains du Miniſtre de Sa Majéſté l'Empereur et Roi. Pour remplir avec exaƈtitude cet ordre exprés de Sa Cour le Marquis de Lucchesini adresse cette pieçe a Son Altesse Monsieur le Prince de Colloredo, Vicechancelier de l'Empire et Ministre de Conferences, et il la supplie d' agreér en même tems l' hommage de sa Consideration respeƈtuesse. Vienne ce 27. Août 1796.

Marquis de Lucchesini.

Note an den Königlich-Preußischen bevollmächtigten Minister Marquis von Lucchesini,

d. d. Wien, den 28. August 1796.

Der Reichshofvizekanzler hat die unter dem gestrigen Datum ausgefertigte Note noch am Abend erhalten, mittelst welcher ihm der am hiesigen Hoflager akkreditirte Königl. Preußische ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Herr Minister, Marquis von Lucchesini, aus ausdrücklichem Auftrag seines Hofs, eine Originalexpedition eines reichshofräthlichen Paritionsrescripts, wider des Königs von Preußen Majestät, als Markgrafen von Bayreuth, zugestellet hat, weil des Königs Majestät, über den darinn enthaltenen Gegenstand, die richterliche Kompetenz des Kaiserl. Reichshofraths nicht anerkennen könne.

Innigst muß der Reichshofvizekanzler bedauern, wie er solches auch dem bevollmächtigten Herrn Minister in der gestrigen mündlichen Unterredung bereits zu eröffnen die Ehre hatte, daß es nicht in seiner Gewalt stehe, das besagte Rescript anzunehmen, da nach der Verfassung alle Gerichtsableinende Einreden richterlicher Kompetenz, bey dem Gericht selbst, in gehöriger Form

anzubringen sind, und, es vermög der deutlichsten Vorschrift der Wahlkapitulation, einem zeitlichen Reichsvizekanzler nicht gestattet ist, sich in die am Kaiserl. Reichshofrath anhängigen Rechtssachen, auf irgend eine Art, aussergerichtlich einzumischen, oder auf irgend eine Weise die obristrichterliche Kognition zu beschränken. Selbst Se. Kaiserliche Majestät sind in der Allerhöchst Ihnen vorgelegten Wahlkapitulation Art. 16. §. 7. ausdrücklich angewiesen, den Prozessen der höchsten Reichsgerichte ihren straken Lauf zu lassen.

Indem sich nun der Reichshofvizekanzler, bey dieser Beschaffenheit der Sache, wegen seines gesetzlichen Unvermögens, in dem für ihn sehr unangenehmen Fall befindet, das vorgedachte Rescript wieder in die Hände des bevollmächtigten Herrn Ministers zurück zu stellen, kann er jedoch zugleich seiner Seits nicht unterlassen, dem ausserordentlichen Herrn Gesandten seiner besondern Hochachtung zu versichern.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

SBB013401940171

BUCHWERK
Regine Ullein

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Popp, Friedrich,

Über die Rechte der Reichsstadt Nürnberg auf ihren auserhalb ihres Gebietes gelegenen Besitzungen

S.l. 1802

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.223(37
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713672-5